



# Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 2 | 2021



Digitalisierung in der Anwaltsbranche | Seite 10

Digitale Videokonferenzen | Seite 5



Förderprogramme  
für Kanzleien  
Seite 14

Fortbildungen  
Webinare | Seminare  
Seite 17

Prozessführung im Hinblick auf  
Beschwerde zum EGMR | Seite 22



Einladung Mitglie-  
dersversammlung  
Seite 20

Prüfungsausschuss  
Michael Görlinger  
Seite 38

Geschwindigkeitsmessungen mit  
Leivtec XV3 | Seite 32



SZ: Auswirkungen  
von Corona auf  
Saar-Gerichte  
Seite 40

RAK: Kammer-  
versammlung  
Seite 44



**Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:**

Neue Mitglieder seit Erscheinen des Anwaltsblatts 1 | 2021



**Katharina Handermann**  
Bleichstraße 18  
66111 Saarbrücken



**Steven Wyrasik**  
Trierer Straße 8 - 10  
66111 Saarbrücken



**Frederik Gassert**  
Saarbrücker Straße 9  
66265 Heusweiler



**Ruth Gutenberg**  
Pavillonstraße 14  
66740 Saarlouis



**Julia Berkenbrink**  
Heinrich-Barth-Str. 30  
66115 Saarbrücken



### Impressum Saarländisches Anwaltsblatt

#### Herausgeber:

SaarländischerAnwaltVerein  
Franz-Josef-Röder-Str. 15  
66119 Saarbrücken

#### Postanschrift:

SaarländischerAnwaltVerein  
Im Landgericht Zimmer 143  
Franz-Josef-Röder-Str. 15  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681/512 02  
Fax: 0681/512 59  
E-Mail: info@saaranwalt.de  
www.saaranwalt.de

#### Redaktion:

Marthe Gampfer (ViSDP)  
Lisa-Kathrin Held  
Saskia Hölzer  
Manuel Schauer

#### Gestaltung und Satz:

Bernhard Schiestel  
Dipl. Designer |  
Visuelle Kommunikation  
Sprenger Straße 54  
66346 Püttlingen  
info@schiestel-design.de

#### Anzeigen:

Brunner Werbung  
Lerchenweg 18  
66121 Saarbrücken  
Telefon 0681/365 30  
info@brunner-werbung.de

#### Bildnachweise:

**Seite 1** | Titelbild:  
©Illustration/Composing:  
Bernhard Schiestel

Depositphotos\_88627422  
\_©everythingposs +  
Depositphotos\_185492852  
\_©cranach2

#### **Seite 1** | Videokonferenz

Depositphotos\_376580414  
\_©AndreyPopov +  
Depositphotos\_65282295  
\_©Wavebreakmedia

#### **Seite 1** | EGMR:

siehe auch Seite 30  
Depositphotos\_267973528  
\_©ifeelstock

#### **Seite 1** | Leivtec XV3:

siehe auch Seite 33  
M. Eng. Fabian Schwarz,  
HMS Sachverständige

#### **Seite 2** | Impressum

© Marco2811 | fotolia.de

#### **Seite 4** | Videokonferenz

Depositphotos\_376881888  
\_©BiancoBlue

#### **Seite 21** | Barbecue:

Depositphotos\_71351473  
\_©alexraths

#### **Seite 48** | Illustration:

© Bernd Kissel

#### **Seite 48** | Besteck:

Depositphotos\_195052792  
\_©aleksangel

Weitere Bildurheber  
siehe Nennung am Bild  
oder © privat

**Hinweis zu Beiträgen:** Über die Annahme einer Beitragsidee oder eines Beitrags einschließlich Rezensionen entscheidet die Redaktion. Den Beitrag erbitten wir per E-Mail, bevorzugt in Word. Bei Entscheidungseinsendungen bitten wir um Schwärzung der Parteibezeichnungen. Wir bitten zudem um Bereitstellung eines druckfähigen Autorenbildes.

Herzlich Willkommen! .....	2
Impressum .....	2
Editorial .....	3

### Digitalisierung

*Marthe Gampfer*  
Mündliche Verhandlung per Videokonferenz 4

*Saskia Hölzer | Richter am OLG Thomas Weiten*  
Digitalisierung von Videokonferenzen ..... 5

*Deutscher AnwaltVerein*  
Stellungnahme: Bundesweiter Standard für  
Videoverhandlungen ..... 8

*Dominik Bach-Michaelis | e.Consult AG*  
Digitalisierung in der Anwaltsbranche ..... 10

*Hubert Beeck*  
Virtuelle DAV-Geschäftsführerkonferenz... 13

### Investitionen | Förderprogramme

Investieren - Fördermöglichkeiten  
für Kanzleien ..... 14

*www.unternehmens-wert.mensch.de*  
Das Förderprogramm für eine moderne  
Personalpolitik ..... 15

*Saskia Hölzer | Dr. Marcus Hirschfelder*  
Gute Erfahrungen mit dem Förder-  
programm ..... 16

### Fortbildungen

u. a. Webinar zu Corona-Fördermaßnahmen  
und Seminar zu Beschwerde zum EGMR ... 17

### Mitgliederversammlung

Einladung, TOPs und Barbecue ..... 20

### Prozessführung EGMR

*Marthe Gampfer | Stefan von Raumer*  
Führung von Prozessen im Hinblick  
auf Beschwerde zum Europäischen  
Gerichtshof für Menschenrechte ..... 22

### Geschwindigkeitsmessungen

*Alexander Gratz*  
Geschwindigkeitsmessungen mit Leivtec XV3 . 32

### Staatsexamen

*Saskia Hölzer | Michael Görlinger*  
Stichwort: Prüfungsausschuss ..... 38

### Presse

*Tobias Fuchs | Saarbrücker Zeitung*  
Wie sich Corona auf die Saar-Gerichte  
auswirkt ..... 40

### RAK

*Katja Fuhrmann | RAK*  
Praktikum in der Anwaltskanzlei? ..... 42

*Iris Stellwag*  
Bericht Kammerversammlung 2021 ..... 44

### beA

*Lisa-Kathrin Held*  
Ist das beA sicher genug? ..... 45

### DAV Luxemburg

*Stephan Wonnebauer*  
Neue Regelungen in Luxemburg ..... 46

Safe The Date | Die Wahrheit ..... 48

## Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen, liebe Leser,

Mitte Juni ist der diesjährige Deutsche AnwaltsTag mit fast 2.000 Kolleginnen und Kollegen durchgeführt worden – leider erneut nur rein virtuell. Da verwundert es nicht, dass wir auch in diesem Heft einen großen Schwerpunkt auf Digitalisierung und virtuelle Prozessführung legen, insbesondere das Interview mit unserem ehemaligen Anwaltkollegen und nunmehr Richter am OLG Thomas Weiten lege ich Ihnen nahe. Das gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes durchgeführte Seminar, in welchem er uns anhand von Praxisbeispielen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Wege einer Videokonferenz vorführte, ist für Mitglieder als Videostream verfügbar.

Mittlerweile führen wir endlich wieder Präsenzseminare durch, Sie sind alle herzlich eingeladen, an diesen teilzunehmen.

Der Anwaltstag wurde wie immer flankiert auch von einer Mitgliederversammlung, dieses Jahr standen Vorstandswahlen an (regelmäßig wird die Hälfte des Vorstandes alle 2 Jahre neu gewählt), viele neue Gesichter finden sich nunmehr im DAV-Vorstand, und eines dieser Gesichter finden Sie auch in diesem Heft, nämlich mit einem Beitrag zu Prozessen vor dem EGMR, Herrn Kollegen von Raumer. Ansonsten wurde mit überwältigender Mehrheit unsere Präsidentin Edith Kindermann erneut gewählt, die in ihrer gewohnt lebhaften und engagierten Art und Weise den DAV-Vorstand sehr gut führt.

Auch auf unserer saarländischen Landesebene steht turnusgemäß eine **Mitgliederversammlung** an, die wir in Präsenz planen – anknüpfend an die positiven Erfahrungen vor 2 Jahren wieder im Gästehaus der Dillinger Hütte, vorgesehen ist als Termin **Donnerstag, der 23. September 2021 ab 17.15 Uhr**. Die Einladung finden Sie im Heft auf Seite 20.

Ich würde mich freuen, möglichst viele von Ihnen vor Ort live und in Farbe wiederzusehen. Bitte reservieren Sie sich schon einmal diesen Termin, wir hoffen sehr, dass wir ihn nicht aufgrund der x-ten Welle dann gegebenenfalls absagen und in den virtuellen Raum verlagern müssen.

Ich wünsche Ihnen allen eine angenehme und hoffentlich unbeschwerte sommerliche Ferienzeit,

Ihr  
Olaf Jaeger



Präsident des Saarländischen Anwaltvereins

# Die mündliche Verhandlung per Videokonferenz, § 128 a ZPO

## IT-Einsatz in der saarländischen Justiz

Marthe GAMPFER | Rechtsanwältin | Saarbrücken | Vorstandsmitglied SAV

„Der saarländischen Justiz steht das System Cisco Webex zur Verfügung, das auf einfache Weise die Durchführung von mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz ermöglicht. Die Teilnehmer benötigen nur einen Internetzugang und ein daran angeschlossenes Endgerät, das Bild und Ton übertragen kann. Es muss nicht einmal ein PC oder Laptop sein; auch ein Smartphone oder ein Tablet können verwendet werden.“ so das Intro des Referenten, Richter am OLG, Thomas Weiten.

Gemeinsam hatten der SaarländischeAnwaltVerein e.V. mit der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und dem Saarländischen Oberlandesgericht zu einer praxisnahen Informationsveranstaltung zum Thema „Die mündliche Verhandlung per Videokonferenz“ eingeladen mit dem Ziel, den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, vom Seminarraum aus mittels einer Life-Schaltung in einen Gerichtssaal eine nach § 128a ZPO gestellte Verhandlung persönlich miterleben zu können und Fragen zu diesem Thema mit dem Referenten, Richter am OLG Thomas Weiten, vor Ort zu klären, um Vorbehalte und technische Unsicherheiten auszuräumen.

Die – coronabedingt nur für einen begrenzten Teilnehmerkreis zugängliche – präsenste Veranstaltung wurde mit moderner Technik aufgenommen und steht als Stream allen interessierten SAV-Mitgliedern zur Verfügung.

Wenn Sie als SAV-Mitglied Interesse an diesem Thema haben, präsent nicht vor Ort dabei sein konnten und nun in Ruhe vom Büro oder zu Hause aus sich hierüber informieren wollen, fordern Sie gerne den **Link zum Stream** bei der Geschäftsstelle des SaarländischenAnwaltVereins unter [info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de) an oder rufen Sie einfach an: 0681 - 51 202.



# Digitalisierung von Videokonferenzen

Interview mit Thomas Weiten, Richter am OLG Saarbrücken

Das Interview führte Saskia HÖLZER | Geschäftsführerin SAV-Service GmbH

## Können Sie einmal kurz berichten, wie es mit den mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz im Saarland anfang?

Das will ich gerne tun. Das Saarland und seine Zivilgerichte waren hier nicht wenigen anderen Bundesländern einige Zeit voraus. Bis März 2020 spielte das Thema im Gerichtsalltag keine große Rolle. Ganz selten kam es vor, dass man einmal Zeugen per Video vernommen hat, die aus irgendwelchen Gründen nicht unmittelbar vernommen werden konnten. Dafür nutzte man ein ziemlich umständliches System, mit dem man Verbindungen nur zu solchen Teilnehmern herstellen konnte, die über dasselbe System verfügten. Mündliche Verhandlungen, bei denen die Anwälte im Wege der Videokonferenz zugeschaltet waren, kamen überhaupt nicht vor. Als dann Mitte März 2020 der erste Lockdown kam, brauchte man also Hard- und Software, um den Gerichten virtuelle Verhandlungen zu ermöglichen. Mit der Software ging es ganz schnell: Innerhalb weniger Tage wurden den Gerichten Zugänge zu dem Videokonferenzsystem Cisco Webex zur Verfügung gestellt. Schwieriger war es mit der Hardware, insbesondere mit den Kameras. Zwar nutzten sehr viele Richterinnen und Richter dienstlich einen Laptop, doch waren – jedenfalls in den damals verbreiteten Modellen – keine Kameras eingebaut. Ich weiß nicht, ob bei der Entscheidung für die Beschaffung solcher Modelle die Angst vor Spionage ausschlaggebend war oder die Annahme, dass eine Kamera ohnehin nur zu außerdienstlichen Zwecken missbraucht würde. Jedenfalls mussten Webcams in größerer Stückzahl beschafft werden, was sich als schwierig erwies, weil sich zu dieser Zeit die ganze Welt mit Webcams ausrüsten wollte. Trotzdem konnte am Landgericht Saarbrücken dann Ende März die erste mündliche Verhandlung per Videokonferenz stattfinden. Zu dieser Zeit gab es nicht viele Gerichte in Deutschland, bei denen das möglich war. Ein Rechtsanwalt aus Köln, der Anfang April 2020 eine Einladung des Landgerichts zu einer Videokonferenz erhielt, fragte sich in seinem Blog auf der Kanzleihomepage, ob das Landgericht Saarbrücken womöglich das modernste Gericht Deutschlands sei.



Thomas Weiten, Richter am OLG Saarbrücken

## Ist das Verhandeln per Videokonferenz inzwischen alltäglich geworden?

Ja, durchaus. Natürlich gibt es Unterschiede. Nicht jede Richterin und jeder Richter fühlt sich mit diesem Format wohl. Aber oft verschwinden anfängliche Vorbehalte, wenn man die mündliche Verhandlung per Videokonferenz ein paar mal ausprobiert hat. Auch auf Anwaltsseite sind nicht alle begeistert, auch wenn sehr viele Anwältinnen und Anwälte die Technik gerne nutzen – schon alleine wegen der Zeit, die man gewinnt, weil man sich eine mehr oder weniger lange Anreise zu einem Gerichtstermin spart.

## Wo sehen Sie Vorteile der mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz?

Zu Pandemiezeiten ist der größte Vorteil natürlich die Möglichkeit, die Funktionsfähigkeit der Gerichte aufrechtzuerhalten und mündliche Verhandlungen ohne Gefahren für die Gesundheit der Beteiligten durchzuführen. Aber auch nach dem

hoffentlich baldigen Ende der Pandemie bleibt die Videoverhandlung ein sinnvolles Instrument. Den Zeitgewinn für die Anwälte durch den Wegfall der Anreise habe ich ja schon angesprochen; dasselbe gilt natürlich auch für Sachverständige. Außerdem können die Verhandlungen per Videokonferenz zur Beschleunigung von Verfahren beitragen. Wenn der Anwalt von seinem Büro aus um 10 Uhr einen Termin beim Landgericht Saarbrücken und um 11 Uhr einen beim Landgericht Hamburg wahrnehmen kann, entfallen viele Terminverlegungsanträge, die ja regelmäßig zu einer längeren Verfahrensdauer führen. Gleiches gilt für Termine, in denen ein Sachverständiger sein Gutachten mündlich erläutern soll. Wenn für den Sachverständigen eine möglicherweise stundenlange Anreise zum Gerichtsort entfällt und er stattdessen nur eine freie Stunde in seinem Kalender finden muss, ist es viel leichter, mit ihm einen kurzfristigen Termin zu vereinbaren.

### **Und die Nachteile?**

Ich würde jetzt nicht von echten „Nachteilen“ sprechen. Es gibt mündliche Verhandlungen, die man nicht so gut per Videokonferenz durchführen kann. Das betrifft zum Beispiel die Vernehmung von Zeugen. Hier möchte ich als Richter doch lieber den persönlichen Eindruck gewinnen, den ich dann habe, wenn der Zeuge im Saal vor mir sitzt. Außerdem ist die Gefahr der unbemerkten Beeinflussung der Aussage des Zeugen durch eine dritte Person natürlich größer, wenn ich nur den Zeugen auf dem Bildschirm sehe und nicht weiß, was um ihn herum geschieht. Nicht ganz einfach ist es sicherlich auch, viele kurze Termine nacheinander mit verschiedenen Beteiligten zu absolvieren, wie es etwa in Zivilsachen bei den Amtsgerichten oft der Fall ist.

### **Aber ist das Verhandeln per Videokonferenz nicht allgemein zu unpersönlich?**

Natürlich ist es etwas anderes als die persönliche Begegnung mit den Verfahrensbeteiligten. Aber man muss dem die oben beispielhaft genannten Vorteile gegenüberstellen. Außerdem haben die Verhandlungen per Videokonferenz nach meiner Erfahrung – die auch von anderen Richterkolleginnen und -kollegen bestätigt wird – durchaus ihre Vorzüge. Gerade wenn eine größere Zahl von Beteiligten dabei ist, verlaufen die Diskussionen oft wesentlich gesitteter als bei persönlicher Anwesenheit im Sitzungssaal. So lässt man den anderen regelmäßig ausreden und fällt ihm nicht ins Wort. Und wenn man sich ein wenig an das Format gewöhnt hat, dann kommen auch die üblichen Plaudereien vor und nach der eigentlichen Verhandlung zustande.

### **Manchmal hört man von der Befürchtung, es könne ein Versäumnisurteil ergehen, wenn die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz wegen technischer Schwierigkeiten scheitert. Halten Sie diese Befürchtung für gerechtfertigt?**

Ganz klar: Nein. Zunächst ist mir kein Fall bekannt, bei dem das vorgekommen wäre. Ich habe unlängst an einer Tagung zum Thema Videoverhandlungen teilgenommen, bei der Richter aus fast allen Oberlandesgerichtsbezirken vertreten waren. Auch dort wusste niemand von einem entsprechenden Beispielfall. Gegen das theoretische Restrisiko kann man sich aber auch gut absichern. Zum einen ist es sinnvoll, wenn man dem Gericht eine Handynummer mitteilt, unter der man während der Videokonferenz erreichbar ist. Dann wird sich das Gericht in aller Regel melden, wenn es Verbindungsprobleme gibt. Außerdem sollte man bei technischen Schwierigkeiten einfach dasselbe tun, was man etwa bei einer Autopanne auf dem Weg zum Gericht tun würde, nämlich die Geschäftsstelle anrufen und Bescheid sagen.

### **Müssen Rechtsanwälte eigentlich auch bei Videoverhandlungen eine Robe tragen?**

Das ist, wie ich finde, nicht ganz einfach zu beantworten. Die Robenpflicht ist in § 20 der Berufsordnung geregelt, wo es in Satz 1 heißt: „Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist.“ Dass ein Rechtsanwalt auch bei einer mündlichen Verhandlung, an der er per Video teilnimmt, „vor Gericht“ auftritt, scheint mir eindeutig. Schwieriger wird es dann aber mit der Einschränkung „soweit das üblich ist“. Vor März 2020 gab es für solche Fälle nichts „Übliches“, weil § 128a ZPO praktisch nicht angewandt wurde. Seither scheint es mir mehr und mehr „üblich“ zu werden, dass per Video teilnehmende Anwälte eher keine Robe

tragen. Das ist natürlich nur ein subjektiver Eindruck, aber ich kann mir gut vorstellen, dass die Robenpflicht sich für die Videokonferenzen bald erledigt hat. Es gibt ja jetzt schon an manchen Gerichten bestimmte Gewohnheiten, wann ohne Robe verhandelt wird. Aus meiner eigenen Anwaltszeit ist mir beispielsweise ein Termin beim Landgericht Karlsruhe in Erinnerung, der im (sehr geräumigen) Dienstzimmer des Richters stattfand. Dort wurde dann, wie man mich belehrte, keine Robe getragen.

### Was war denn Ihr ungewöhnlichstes Erlebnis bei einer Verhandlung per Videokonferenz?

Das war bei einer der ersten mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz am Landgericht im März 2020. Es herrschte ein wenig Katastrophenstimmung: Schulen, Geschäfte und Gastronomie waren quasi von einem Tag auf den anderen geschlossen worden, und man durfte seine Wohnung

nur noch mit triftigem Grund verlassen. In Frankreich hatte Staatspräsident Macron in einer berühmt gewordenen Rede verkündet, man sei gegen das Virus „im Krieg“. All das hatte einen Rechtsanwalt offenbar so sehr beeindruckt, dass er es für angemessen hielt, die mündliche Verhandlung per Videokonferenz in einem Bundeswehr-Kampfanzug mit Flecktarnmuster zu bestreiten. Ein nachsichtiger Vorsitzender hat ihn damals gewähren lassen und keine standesgemäße Bekleidung eingefordert.



# Entscheiden ist einfach.



sparkasse.de

Weil die Sparkasse  
verantwortungsvoll mit  
einem Kredit helfen kann.

Sparkassen-Privatkredit.

 Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS  
SAARLAND Versicherungen

# „Bundesweiter Standard für Videoverhandlungen“ Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Zivilverfahrensrecht zum BMJV-Projekt

Stellungnahme Nr.: 30/2021 Berlin, im April 2021

## 1. Die Fragen des BMJV

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erarbeitet derzeit gemeinsam mit den Bundesgerichten und den Justizverwaltungen der Länder einen bundesweiten Standard für Videoverhandlungen. Dieser soll dann die Grundlage für die Entwicklung eines serverbasier-ten Videokonferenzdienstes für die deutsche Justiz bilden.

Das Ziel ist der sichere und datenschutzkonforme Betrieb eines Videokonferenzdienstes, der allen an einer Verhandlung Beteiligten einen niedrigschwelligen und bundesweit einheitlichen Zugang ermöglicht, zugleich aber die besonderen Vorgaben des Föderalismus berücksichtigt. Durch die Verwendung von freier Open-Source-Software soll auch die digitale Souveränität gestärkt werden.

Weil auch die Anforderungen aller Nutzerinnen und Nutzer eines solchen Systems berücksichtigt werden sollen, bat das BMJV mit E-Mail vom 12.03.2021 um die Beantwortung folgender Fragen:

- a) Was sind aus Ihrer Sicht die Anforderungen, die an ein solches System zu stellen wären?
- b) Welche Aspekte verdienen unser besonderes Augenmerk?
- c) Welche Schlüsse ziehen Sie aus den Erfahrungen, die bislang im Bereich der Videoverhandlungen gemacht wurden?

Ergänzend führt das BMJV aus:

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass unser Projekt die technische Umsetzung im Rahmen der geltenden Prozessordnungen zum Gegenstand hat. Mögliche oder aus Ihrer Sicht sogar erforderliche Anpassungen des Prozessrechts werden zumindest im Rahmen dieses Projekts nur insoweit berücksichtigt, als die Technik in viele Richtungen offen gestaltet werden soll.

## 2. Die Antwort des DAV

Der DAV setzt sich ausdrücklich für eine schnelle, den prozessualen Verfahrensgrundsätzen entsprechende Ausweitung der Ausstattung der Gerichte mit der erforderlichen Technik ein.

Die drei vorstehenden Fragen werden hier einheitlich mit konkreten Forderungen an den Videokonferenzdienst beantwortet. Der DAV sieht folgende praktische und technische Anforderungen an den Videokonferenzdienst für notwendig an:

- a) Der Betrieb des IT-Systems, auf welchem die Videokonferenzsoftware läuft, gehört zum Kernbereich der Aufgaben der Justiz. Das IT-System muss daher ausschließlich von der Justiz(verwaltung) selbst in deren Räumlichkeiten betrieben werden.
- b) Es sollte (bundes-)einheitlich nur eine Videokonferenzsoftware verwendet werden.
- c) Die Sitzungsräume in den Gerichten sollten nicht mit komplexer Video-Technologie ausgestattet werden, die nur wenige Personen bedienen können.
- d) Die Sitzungsräume in den Gerichten müssen technisch so ausgestattet sein, dass jederzeit jeder Richter jeden Verfahrensbeteiligten, jeder Verfahrensbeteiligte alle anderen Verfahrensbeteiligten, alle Richter und das Publikum auch alle Richter und jeden Verfahrensbeteiligten sehen und hören können. Die Videokonferenzsoftware muss so konzeptioniert sein, dass Rechtsanwälte selbst entscheiden können, welchen Verfahrensbeteiligten sie wann, wie lange betrachten.

- e) Die Videokonferenzsoftware sollte einfach zu bedienen sein, und es sollte von einem Benutzer nicht zunächst ein Benutzerkonto angelegt oder eine gesonderte Software auf den Rechnern der Verfahrensbeteiligten installiert werden müssen.
- f) Der Zugang zur Videokonferenzsoftware sollte über einen Link in der Ladung (per beA) ermöglicht werden.
- g) Der Datenverkehr sollte mit einer Transportverschlüsselung (TLS) gesichert werden.
- h) Die nicht autorisierte Verfolgung und Aufzeichnung der Übertragung durch Dritte muss technisch ausgeschlossen und strafrechtlich pönalisiert werden.
- i) Vor einer Videoverhandlung muss ein technischer Test obligatorisch werden. Während des Tests muss eine (technische) Hotline für technische Probleme erreichbar sein; die Kommunikationsdaten der Hotline sollten standardmäßig der Ladung beigelegt werden.
- j) Alle abwesenden Verfahrensbeteiligten müssen das Gericht während der Verhandlung anrufen können, um technische Probleme mitteilen zu können. Die dafür vorgesehene Telefonnummer sollte standardmäßig in der Ladung angegeben werden.



DeutscherAnwaltverein

## Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Zivilverfahrensrecht**

**zum BMJV-Projekt "Bundesweiter Standard für  
Videoverhandlungen"**

Stellungnahme Nr.: 30/2021 Berlin, im April 2021

**Mitglieder des Ausschusses**

- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Beatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwältin Dr. iur. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Frankfurt (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Wollweber, Köln

**Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: dav@anwaltverein.de

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: bruessei@eu.anwaltverein.de  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

www.anwaltverein.de

- k) Für Rechtsanwälte, die ihren Kanzleisitz an einem Ort haben, an dem der Breitbandausbau stockt oder eine unzureichende Versorgung mit Internet-Leitungskapazitäten besteht, sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, beschleunigt mit besseren Internet-Leitungskapazitäten ausgestattet werden zu müssen.
- l) Soweit nach Beginn der Videoübertragung eine technische Störung eintritt und die zeitgleiche Bild- und Tonübertragung ganz oder teilweise nicht mehr möglich ist, muss das Gericht die mündliche Verhandlung unterbrechen, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Parteien weiterhin rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG erhalten. Dies gilt auch, wenn die Anträge noch nicht gestellt sein sollten.

# Digitalisierung in der Anwaltsbranche

## Wie Kolleginnen und Kollegen Hindernisse überwinden und auf das aktuelle Mandantschaftsverhalten reagieren

*Dominik BACH-MICHAELIS | CEO e.Consult AG | Saarbrücken*

Jede Anwältin und Anwalt kennt sie: Die Hindernisse, die zu nehmen sind, um den nächsten Schritt in puncto Digitalisierung in der Kanzlei anzugehen.

Dabei dürfte klar sein, dass auch die Anwaltsbranche an der Digitalisierung nicht mehr vorbeikommt. Die steigenden Mandantschaftserwartungen, Kostendruck und die Not, qualifiziertes Personal zu finden, zwingt einem förmlich dazu, sich mit diesem Thema zu beschäftigen und es JETZT anzugehen.

### Gegen Windmühlen antreten?

Obwohl der Handlungszwang klar auf der Hand liegt, haben viele das Gefühl, gegen Windmühlen anzutreten. So kämpft die eine Kollegin gegen Widerstände in ihrem Team, wenn Sie einen seit Jahren bestehenden manuellen Arbeitsablauf automatisieren und digitalisieren möchte. Der Senior-Partner oder die langjährige, zuverlässige Mitarbeiterin, die so gar nichts mit dem „neumodischen Kram“ zu tun haben möchten, gilt es zu überzeugen.

Aber auch das kommt nicht selten vor. Die veraltete Hardware, die erst einmal hohe Investitionskosten erfordert und den nächsten Schritt in die Digitalisierung erschweren. Und ein weiteres Problem, auf das man wenig Einfluss hat, ist die Qualität der Internetverbindung vor Ort.

Schließlich kann man sich aber auch selbst im Weg stehen. Zum Beispiel, wenn das Digitalisierungs-Knowhow fehlt. Sich solches Wissen anzueignen, muss im gut gefüllten Terminkalender sich erst einmal Platz zwischen Fristen und Terminen schaffen.

Dazu kommt noch – je nachdem wie lange das Jurastudium und die Referendarzeit schon her sind –, dass auch diese wenig bis gar nicht auf Digitalisierungsthemen innerhalb der Kanzlei vorbereiten.

### Schritt für Schritt und der Erfolg wird sich einstellen

Doch die Erfahrung zeigt, dass oftmals kleine Schritte und eine gewisse Beharrlichkeit helfen, um den Anschluss an neue Techniken nicht zu verlieren. Kollege X weiß dabei beispielsweise schon vor Einsatz eines Videokonferenz-Tools, dass es nicht nur für seine Mandantschaft, sondern auch für ihn immense Vorteile bringt. So schenkt ihm die Ortsunabhängigkeit der Mandatsbesprechungen neue Flexibilität.

Die Kollegin hingegen handelt eher aus einem gewissen Digitalisierungszwang heraus. Und stellt erst nach Einführung der automatisierten Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung fest, dass nicht nur ihre Partei schneller über die geklärte Kostenfrage informiert werden kann. Nein, auch ihr Vorzimmer hat damit wieder ein Stück mehr Zeit gewonnen.

Und falls man wegen den vielen Bäumen den Wald nicht mehr sehen und gar nicht so genau weiß, wo man mit der Digitalisierung anfangen soll, hier ein Tipp:

Arbeitsabläufe prüfen – Zeitfresser identifizieren – Beschwerden aus der Mandantschaft ernst nehmen und durchleuchten – alleine oder im Team die „Baustellen“ priorisieren und den ersten Schritt angehen. Soll es schneller gehen, können externe Beratungsunternehmen bei der Planung und Umsetzung helfen.

### Das veränderte Mandantschaftsverhalten zwingt jetzt zum Handeln

Als einer der Hauptgründe, um die Digitalisierung in der Kanzlei zu forcieren, zählt das veränderte Mandantschaftsverhalten.

Was Amazon & Co. vormachen, will Mann/Frau auch in allen anderen Geschäftsbeziehungen nicht mehr missen. Die einfache Bedienbarkeit von Online-Shops, die minutengenaue

Nachverfolgung des Sendestatus, die transparenten Bewertungsmöglichkeiten des Verkäufershops – diesen Service ist die Mandantschaft zwischenzeitlich gewöhnt.

Dabei ist das Handy längst zur Dreh- und Angelscheibe für die Abwicklung von Geschäftsbeziehungen geworden. Mobilfirst! So werden 71% der Online-Käufe in Deutschland über ein Mobiltelefon oder Tablet getätigt<sup>1</sup>. Meist werden hierzu nützliche Apps genutzt, die das Agieren noch schneller und einfacher macht. Die Nutzung eines stationären Computers daheim ist seit 2012 stark rückläufig.<sup>2</sup>

Nach Meinung von Arbeitsrechtler Doll wollen Mandant:innen von heute schnell und transparent informiert werden. „Und wenn eine Mandantin oder Mandant mich online findet, dann erwarten sie meines Erachtens auch eine Online-Akte“, so seine Überzeugung.

So stellt sich nicht mehr die Frage, ob eine Kanzlei „online“ sein möchte. Der Online-Service wird zur Selbstverständlichkeit und wird von jetzigen und künftigen Mandant:innen erwartet.

## Fazit

Die Digitalisierung in der Anwaltsbranche stellt uns alle vor Herausforderungen. Gleichzeitig bietet sie unglaublich viele Chancen, um dem geänderten Mandantschaftsverhalten gerecht zu werden und die Kanzleiabläufe zu beschleunigen.

Wichtig ist, dass jede Kanzlei ihre individuellen „Baustellen“ herausfindet, priorisiert und sukzessive angeht.

1 | <https://de.statista.com/themen/1347/mobile-commerce/#dossierSummary>, 12.05.2021

2 | <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160925/umfrage/ausstattungsgrad-mit-personal-computer-in-deutschen-haushalten/>, 12.05.2021

Genau diese Selbstverständlichkeit des Online-Services treibt uns auch als Software-Unternehmen an, die wir uns schon seit fast 21 Jahren mit der Digitalisierung in der Anwalts- und Versicherungsbranche beschäftigen. Wie gelingt es uns, den „Amazon & Co-Gedanken“ in die Anwaltswelt zu adaptieren ohne dabei die Dokumentationspflicht zu verletzen und die Datensicherheit einzubüßen? Unsere Antwort:

## e.sy Mandant – die App für die Mandantschaft

Genau das eben beschriebene Userverhalten hat uns bewogen, eine App zu entwickeln, die sich zwischenzeitlich in der Pilotphase befindet.

Die App **e.sy Mandant** ermöglicht es der Anwalt- und Mandantschaft, einfach Nachrichten und Dokumente via Smartphone oder anderen mobilen Endgeräten auszutauschen. Sie basiert auf der Technologie der DSGVO-konformen Software WebAkte und kann per Download im Store oder aber die webbasierte Version (Folgen eines Links) genutzt werden. Der Login erfolgt per Fingerprint oder Face-ID.

Ein nutzerunfreundlicher E-Mail-Verkehr gehört so der Vergangenheit an. Die Kommunikation kann einfach per Chat erfolgen. Unsere Pilot-Kanzleien bestätigen, dass der Kontakt mit dem Anwalt/Anwältin nie einfacher war. So schreibt Matthias Wachalski – Leitung IT – von der Kanzlei Quirnbach & Partner aus Montabaur:

„Die App gefällt uns gut, ist intuitiv, unkompliziert und unterstützt auch die komfortable, biometrische Anmeldung. Genau das richtige Tool, welches unsere Mandanten zur Handhabung ihrer WebAkte benötigen. Auch das Abfotografieren von Dokumenten klappt mit der App hervorragend; die Dokumente haben genau das richtige Format für unsere RA-Micro E-Akte.“



*Dominik Bach-Michaelis*  
CEO e.Consult AG

## Best Practice: Das Erfolgsrezept von drei Kolleg:innen

Von der Theorie in die Praxis! Die drei folgenden Beispiele zeigen verschiedene Digitalisierungsansätze in der Kanzlei auf. Jede Kanzlei hat dabei vorab für sich selbst herausgefunden, welches Thema für sie individuell unter den Nägeln brennt.



Rechtsanwalt Kai Schnabel aus Osthofen ist Fachanwalt für Verkehrsrecht. Er hat die auf Verkehrsrecht spezialisierte Kanzlei 2016 von einem älteren Kollegen übernommen. Ihm war es wichtig, von Anfang die Verkehrsrechtsangelegenheiten hoch digitalisiert zu bearbeiten und Automatismen in den Arbeitsabläufen einzuführen. Schnabel erinnert sich:

*„Wir haben uns damals alle Prozessabläufe genau angeschaut und geguckt, was wir digitalisieren können.“*

Dann habe man sich nach passenden Software-Angeboten umgesehen. Zwischenzeitlich sei die Unfallabwicklung effizienter denn je geworden. In den ersten zwei Jahren verzeichnete er eine Mandatszunahme von 50 % und zwischenzeitlich von 30 %. Dabei ist der Clou, dass er keine weiteren Mitarbeiter:innen einstellen musste und auch der Publikumsverkehr im Büro sowie das Telefonaufkommen sich verringerte.

Die Kanzlei GILMOUR Rechtsanwälte aus Ilmenau setzt beim Thema Digitalisierung auf eine professionelle Homepage mit einer sehr einfachen und schnellen Möglichkeit der Kontaktaufnahme.



Schon die Internetsuche nach der Homepage macht richtig Laune. Denn bereits in der Google-Suche wird bei der Kanzlei GILMOUR Rechtsanwälte klar, in welchen Rechtsgebieten sie über explizite Kenntnisse verfügen. Die Ratsuchenden haben sofort den Überblick.

Nach dem Klick auf die Webseite führt kein Weg an dem emotionalen Video vorbei. Man fühlt sich sofort gut aufgehoben, und das ohne bisherigen telefonischen oder persönlichen Kontakt zur Kanzlei.

Am Bildschirm unten rechts öffnet sich noch während des Kurzvideos ein Fenster zur direkten Terminvereinbarung via Video-Chat. Mandant:innen werden intuitiv geführt und können nichts falsch machen. Frau Dr. Antje Reinhardt-Gilmour (auf dem Foto 2. von rechts) sagt dazu:

*„Wir haben einige Alternativen vorher ausprobiert. Doch e.sy Office von e. Consult bietet mir alle Möglichkeiten wie Videokonferenz, Terminvereinbarung und E-Signatur in einem. Es bietet mir ein professionelles Auftreten. Die Mandant:innen nehmen das Tool sehr gut an.“*



Eine einzureichende Klageschrift beim Bundesarbeitsgericht und die übliche Aufforderung, alle Schriftsätze in 12-facher Kopie einzureichen oder aber digital zu versenden, war 2011 für Rechtsanwalt Sönke Doll, Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Itzehoe, das ausschlaggebende Aha-Erlebnis.

Er stellte seine im Jahr 2000 gegründete Kanzlei auf ein digitales Dokumentenmanagement um. Bis dahin war das Büro klassisch strukturiert und organisiert: viel Papier, ein überdimensionaler Fotokopierer und die täglichen Aktenvorlagen mit Posteingängen bzw. Wiedervorlagen. Besonders die Aktenvorlagen und die damit verbundene örtliche Gebundenheit an die Kanzleiräume empfand er als nervig und zeitaufwendig.

Mit dem digitalen Dokumentenmanagement ist die Zeitersparnis enorm. War zu Papieraktenzeiten seine Halbtagskraft noch 2 - 3 Stunden mit dem Postein- und ausgang und den Wiedervorlagen beschäftigt, ist der Zeitaufwand zwischenzeitlich bei nahezu Null. Denn an Papierpost erreichen ihn nur noch 3 - 4 Briefe täglich; an die letzte Papierbestellung kann er sich schon gar nicht mehr erinnern.

# „Bericht aus Berlin“ Virtuelle DAV-Geschäftsführerkonferenz

Hubert BEECK | Rechtsanwalt | Homburg | Geschäftsführer SAV

**Das Spektrum ist weit: Mitgliedergewinnung, digitale, datenschutzkonforme Kanzlei, Cloudlösungen, diverse Checklisten zu aktuellen Themen und, und ...**

Ein Schwerpunkt der virtuellen DAV-Geschäftsführerkonferenz am 19.03.2021 war die Förderung der Mitgliedergewinnung durch Verbesserung der Leistungen und Services des DAV und der örtlichen Anwaltsvereine. Der DAV präsentierte dabei einen bunten Strauß an Vorschlägen, Ideen und Initiativen, um den Anwaltverein für die Anwaltschaft und insbesondere natürlich auch für Berufsanfänger und -anfängerinnen attraktiver zu machen.

Neben rein monetären Maßnahmen (z.B. Promoaktion, die Möglichkeit zur Aufnahme von StudentenInnen und ReferendarInnen im örtlichen Anwaltverein, Herausgabe des zweimal jährlich erscheinenden Print-Magazins „Katzenkönig“ an Universitäten) hat der DAV sein Leistungsspektrum schon deutlich ausgebaut und will dies noch erweitern.

So wird beispielsweise im Bereich des Kanzleimanagements eine Unterstützung bei der digitalen Transformation durch den „Kanzlei-Software-Check“ angeboten.

Weiterhin soll eine Beratung zu Themen rund um den Anwaltsberuf, z.B. wöchentliche Beratungssprechstunden im Vergütungs- und Berufsrecht, eingerichtet werden. Daneben soll der Fokus verstärkt auf BerufsanfängerInnen und deren Probleme gerichtet werden, um hier zielgerichtet zum Beispiel mit einer Gründungsberatung unterstützend zu wirken.

Auch die digitalen Angebote der Social Media Plattformen will der DAV nutzen und beispielsweise wichtige Reformvorhaben für Vereinsmitglieder im Videoformat als Erklärvideo und/

oder als Podcast herausbringen.

Einige Informationen könnten dabei auch für Nichtmitglieder nutzbar sein, um so auf das breitere Leistungsspektrum des DAV aufmerksam zu machen, die Bekanntheit und Attraktivität des DAV zu steigern und neue Mitglieder zu gewinnen. Gedacht ist hier zum Beispiel an Kurzinformationen als „Appetizer“ auf YouTube.

Neben der Checkliste Kanzleisoftware sei auch eine neue Checkliste mit dem Titel „Die Kanzlei als attraktiver Arbeitgeber“ in Arbeit. Überlegt werde auch, Checklisten zu den Themen datenschutzkonforme Kanzlei, Videokonferenzsoftware, Cloudlösungen sowie eine Marktübersicht zur Digitalisierung von Akten zu erstellen und anzubieten.

Auch die Anwaltsauskunft soll z.B. durch Einführung einer Chat-Funktion, eines Videokonferenztools sowie Terminvereinbarungen weiterentwickelt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der DAV die Zeichen der Zeit erkannt hat und aktiv die Mitgliedergewinnung durch breite Steigerung des Leistungsangebots und der Unterstützung der Mitglieder fördern will.



# Investieren – Fördermöglichkeiten für Kanzleien

Der Staat stellt verschiedene Pakete an Fördergeldern zur Verfügung; auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können davon profitieren. Die Fördermöglichkeiten sind vielfältig, deswegen soll hier nur ein kleiner Auszug vorgestellt werden und das Bewusstsein geschaffen werden, dass die Umsetzung innovativer Maßnahmen auch in Kanzleien staatlich gefördert werden kann.

Neben bundesweiten Förderprogrammen ist in der Regel die Landesbank eine gute Anlaufstelle, um sich zu informieren.

Die nachfolgende Darstellung hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, Details zu den Fördermaßnahmen sind der jeweiligen angegebenen Internetseite zu entnehmen (Stand: 19.05.2021)

## Bundesweite Programme

### KfW-Unternehmerkredit – in Kürze\*

- für etablierte Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind
- für Investitionen (Anschaffungen) und Betriebsmittel (laufende Kosten)
- reduzierter Zinssatz von 1,0 bis 2,12 % p.a.
- bis zu 90 % des Bankenrisikos übernimmt die KfW
- bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung sowie 2 Jahre keine Tilgung

### ERP-Gründerkredit – StartGeld – in Kürze\*

- bis zu 125.000 Euro für Gründungsvorhaben
- ab 1,21 % p.a. effektiver Jahreszins
- Finanzierung von Investitionen und laufenden Kosten

- KfW übernimmt 80 % des Kreditrisikos
- kein Eigenkapital erforderlich

### Die Förderung erhält, wer u. a.

- ein Unternehmen gründet
- ein junges Unternehmen festigen möchte (bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit)
- ein Unternehmen im Rahmen einer Unternehmensnachfolge übernimmt
- ein Unternehmen im Haupterwerb oder vorläufig im Nebenerwerb führen möchte

## Landesprogramm

### Saarländische Investitionskreditbank\*\*

Dort: Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW)

Gefördert werden Existenzgründungen / -festigungen, Unternehmensnachfolgen sowie Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

- Sehr günstige Zinssätze
- Besondere Zinssubvention durch das Saarland bei Arbeitsplatzbeschaffung oder Betriebsübernahme
- Vielfältige Laufzeit- und Tilgungsvarianten
- Grundsätzlich kombinierbar mit anderen KfW-Programmen und öffentlichen Fördermitteln

## Speziell: Corona-Hilfen

Bei den Corona-Hilfen ist viel in Bewegung. Die Voraussetzungen werden vielfach geändert und angepasst. Einen Überblick über die aktuellen Voraussetzungen für Förderkredite erhalten Sie unter [corona.kfw.de](https://corona.kfw.de) und über verfügbare Überbrückungshilfen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses unter [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Ein eigenes Seminar speziell zu den Corona-Fördermaßnahmen bietet die SAV-Service GmbH am 15. September 2021 als 2,5-stündige Online-Fortbildung. **Siehe Seite 17.**

\* entnommen der Website [www.kfw.de](https://www.kfw.de)

\*\* entnommen der Website [www.sikb.de](https://www.sikb.de)

# Das Förderprogramm für eine moderne Personalpolitik – speziell zugeschnitten auf die Bedürfnisse des Mittelstandes

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

## Förderumfang und Förderberechtigung

Förderberechtigt sind Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland
- Jahresumsatz geringer als 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme geringer als 43 Mio. Euro
- weniger als 250 Beschäftigte\*
- mindestens eine/n sozialversicherungspflichtige/n Beschäftigte/n in Vollzeit
- mind. zweijähriges Bestehen des Unternehmens

Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten erhalten bis zu 80 Prozent Zuschuss zu den Kosten der Prozessberatung, Unternehmen mit 10 bis 249 Beschäftigten bis zu 50 Prozent. MwSt. trägt das Unternehmen dann, wenn es vorsteuerabzugsberechtigt ist. Im Höchstfall bekommt ein Unternehmen mit weniger als neun Ganztagskräften zehn Beratungstage im Gesamtwert zu 10.000,- Euro mit einer Unterstützung von 8.000,- Euro.

## Was bietet das Programm?

In einer kostenlosen Erstberatung wird der Handlungsbedarf analysiert und die Förderung besprochen. Anschließend findet die Prozessberatung direkt vor Ort im Unternehmen statt.

Das Coaching kann je nach Bedarf vier zentrale Handlungsfelder abdecken:

- Personalführung
- Chancengleichheit & Diversity
- Gesundheit
- Wissen & Kompetenz

## Kontakt

Zentrum für Bildung und Beruf Saar gGmbH

**Andrea Schmidt**

Hochstraße 94 - 98 | 66115 Saarbrücken

Tel.: 0681 - 94 75 75 31

E-Mail: [andrea.schmidt@zbb-saar.de](mailto:andrea.schmidt@zbb-saar.de)

Nach erfolgter Komplettberatung kommt Frau Schmidt in die Unternehmen und füllt mit diesen zusammen die Unterlagen für die Beantragung der Fördergelder aus.

# Gute Erfahrungen mit dem Förderprogramm „Unternehmenswert Mensch“

Interview mit Rechtsanwalt Dr. Marcus Hirschfelder

Das Interview führte Saskia HÖLZER | Geschäftsführerin SAV-Service GmbH

## Wie kamen Sie auf die Idee, ein Personalcoaching durchzuführen, was waren Ihre Ziele und Erwartungen?

Anlass waren für uns verschiedene geplante und bevorstehende Veränderungen des Arbeitsumfeldes, so z.B. der Wechsel unserer Kanzleisoftware mit Umstellung auf die eAkte, ein Umzug in neue Räumlichkeiten und mit beidem einhergehend eine Neustrukturierung der Arbeitsabläufe. Zur Vorbereitung dieser organisatorischen Prozesse war es uns wichtig, das Personal frühzeitig einzubinden.

## Wie sind Sie auf das Förderprogramm aufmerksam geworden?

Wir haben uns nach einem/r fachkundigen Berater/in umgeschaut, der/die uns dann auf das Förderprogramm „Unternehmenswert Mensch“ aufmerksam gemacht hat. Das Programm ist speziell auf den Mittelstand zugeschnitten und unterstützt mit passgenauen Beratungsdienstleistungen kleine und mittlere Unternehmen bei der Entwicklung moderner, mitarbeiterorientierter Personalstrategien.

## Wie aufwendig ist die Beantragung der Förderung, wie hoch sind die bürokratischen Hürden, wie viel Vorlauf muss man einplanen?

Die Antragsstellung für dieses Programm ist problemlos, sie erfolgt gemeinsam mit einer hierauf spezialisierten Sachbearbeiterin des Zentrums für Bildung und Beruf Saar (ZBB). Im Rahmen der Erstberatung wird die Förderfähigkeit geklärt und der konkrete betriebliche Veränderungsbedarf entlang von vier personalpolitischen Handlungsfeldern (Gesundheit, Chancengleichheit, Wissen & Kompetenz, Personalführung) ermittelt. Nach der Erstberatung und Antragsstellung erhält der Antragssteller einen Beratungsscheck und kann mit der Umsetzung der Maßnahme in einem fest-

gelegten Zeitrahmen beginnen. Den Förderzuschuss i.H.v. 80 % der Gesamtkosten erhält man nach Abschluss der Maßnahme.

## Wie muss man sich den Ablauf vorstellen?

Die im Zuge der Erstberatung identifizierten Handlungsschwerpunkte wurden von der Prozessberaterin aufgegriffen und mit uns gemeinsam umgesetzt. Gemeinsam mit den Beschäftigten wurden verschiedene unternehmensspezifische Herausforderungen im Rahmen der Gestaltungsfelder herausgearbeitet. Nach einer ersten Beratung hat die Prozessberaterin Einzelgespräche mit den Angestellten und Rechtsanwälten geführt. In diesen Gesprächen wurden Verbesserungspotenziale analysiert und in einem nächsten Schritt priorisiert. Gemeinsam haben wir überlegt, welche der Verbesserungswünsche kurzfristig umgesetzt werden können - und welche Aspekte über einen längeren Zeitraum organisiert werden müssen. Mithilfe von Workshops zu Themen wie Selbststeuerung, Motivation und Eigenverantwortlichkeit haben wir klare Arbeitsstrukturen geschaffen: Festgelegte Kompetenzbereiche und Aufgaben für jeden einzelnen unserer Mitarbeitenden haben für uns den positiven Effekt, dass jeder in seinem Aufgabenbereich selbstständig handeln kann. Viele Missverständnisse und Kommunikationsprobleme konnten dadurch bereits vermieden werden.

## War die Schulung in Ihren Augen erfolgreich? Welche Ziele und Verbesserungen konnten erreicht werden?

Die Schulung war in jedem Falle erfolgreich, durch die Neustrukturierung der Arbeitsabläufe ist ein viel effizienteres Arbeiten möglich. Umzug und Umstellung der Kanzleisoftware sind ohne größere Reibungsverlust gelungen.

## Können Sie die Maßnahme weiterempfehlen? Unter welchen Voraussetzungen?

Die Maßnahme ist uneingeschränkt weiterzuempfehlen. Personalgewinnung und -bindung dürfte für viele Kanzleien in der heutigen Zeit eine große Rolle spielen. Durch den Fachkräftemangel wird es immer schwieriger, geeignetes und gut ausgebildetes Fachpersonal zu finden. Das Förderprogramm hilft hierbei und ist aufgrund des Zuschussanteils auch für kleinere Kanzleien sicherlich interessant.



© Alexa Kirsch

## Online | Webinar: Überblick über die aktuellen Corona-Fördermaßnahmen

Referent: Enrico Karl Heim

**Mittwoch, 15. September 2021**  
15.00 – 17.45 Uhr |  
2,5 Vortragsstunden

Die Auswirkungen der Corona-Krise treffen die Wirtschaft schwer. Um die Liquidität der Unternehmen zu sichern, haben Bund und Ländern inzwischen milliardenschwere Hilfsprogramme auf den Weg gebracht. Zu unterscheiden ist dabei grundsätzlich zwischen Hilfsprogrammen, bei denen die Unternehmen Zuschüsse erhalten, um ihre Liquidität kurzfristig zu sichern. Andere Maßnahmen wirken dagegen eher langfristig.

Die Liste der Unterstützungsmaßnahmen ist lang:

- Außerordentliche Wirtschaftshilfen
- Überbrückungshilfen
- Lockdown-Hilfe
- Soforthilfe Corona
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Unterstützung für größeren Mittelstand/ Großunternehmen
- Stundungen und Beitragsermäßigungen
- Kurzarbeit: Frist für Erstattung
- Kredite & Bürgschaften
- Grundsicherung
- Weitere Förderprogramme
- Außerordentliche Wirtschaftshilfe
- Überbrückungshilfe Phase III und Neustarthilfe
- Förderkredite und Bürgschaften
- Förderprogramme: Anträge auf einen Blick

Ihr Referent: Enrico Karl Heim,  
Diplom-Finanzökonom

**Anmeldung: [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)**

## Seminar: Die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Referent: Stefan von Raumer

**Freitag, 09. Juli 2021**  
10.00 – 13.15 Uhr  
2 Vortragsstunden (+ Fragerunde)

1. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK): Schutzbereiche der Grundrechte und Eingriffsprüfung
2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Aufbau des Gerichtshofs und Verfahrensgang einer Individualbeschwerde
3. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde
4. Form und Mindestinhalt der Individualbeschwerde
5. Das Eilverfahren beim EGMR
6. Die Entscheidungen des EGMR: Feststellungs- und Schadensersatzurteil und Auswirkungen einer Entscheidung

Referent: Stefan von Raumer | Rechtsanwalt | Berlin

Veranstaltungsort: Hotel Domicil Leidinger  
Mainzer Straße 10 | 66111 Saarbrücken

**Anmeldung: [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)**

**Kostenfrei für Mitglieder des  
Saarländischen Anwaltvereins  
SAV e. V.**

FamilienR

## Online | Webinar: Taktik im Familienrecht

Referent: Dr. Wolfram Viefhues

**Donnerstag, 1. Juli 2021**  
**13.30 – 15.15 Uhr**  
**2,5 Vortragsstunden**

Der erfahrene Referent gibt in diesem Seminar praktische Hilfestellung, um eine möglichst effektive Bearbeitung von Familiensachen sicherzustellen und - vor allem - Fehler zu vermeiden. Das familiengerichtliche Verfahren mit seinen komplizierten Strukturen stellt jeden Anwalt vor besondere Herausforderungen. Trennung und Scheidung haben nachhaltige Auswirkungen und treffen die Eheleute vielfach in ihrer Existenz. Zu regeln ist ein ganzes Bündel von komplexen rechtlichen Fragestellungen, die intensiv miteinander verzahnt sind. Hier sind die mannigfaltigen Abhängigkeiten zu beachten, um eine optimale Beratung gewährleisten zu können und auch taktische Gesichtspunkte nicht zu vernachlässigen. Komplexe materiell-rechtliche Regelungen, die Besonderheiten des Verfahrensrechts, vielfältige Wechselwirkungen aus dem Prozessrecht ins materielle Recht und umgekehrt bieten zahlreiche Fallstricke bis hin zum Regressrisiko. Bei einer sehr dynamischen Rechtsprechung gilt es, den Überblick zu behalten.

Ihr Referent: Dr. Wolfram Viefhues war bis Ende 2016 aufsichtsführender (Familien-)Richter beim AG Oberhausen, Notarprüfer und IT-Dezernat des OLG Düsseldorf.

**Anmeldung: [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)**

ArbeitsR

## Seminar: Agile Arbeitsmethoden

Referent: Dr. Knut Müller

**Donnerstag, 08. Juli 2021**  
**13.30 – 19.00 Uhr**  
**5 Vortragsstunden**

- Agile Arbeit und Direktionsrecht
- Auswirkungen agiler Arbeitsmethoden auf die variable Vergütung
- Auswirkungen agiler Arbeitsmethoden auf die Arbeitszeit
- Agile Arbeit und Gruppenarbeit gem. § 87 Abs. 1 Nr. 13 BetrVG
- Agile Arbeitsmethoden und Arbeitszeitgestaltung gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG
- Agile Arbeit als Ordnung des Betriebes gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG
- Einführung agiler Arbeitsmethoden als Betriebsänderung nach § 111 SE. 3 Nr. 4, Nr. 5 BetrVG
- Auswirkungen agiler Arbeitsmethoden auf die tarifliche Eingruppierung

Ihr Referent: Dr. Knut Müller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, München

Veranstaltungsort: Hotel am Triller,  
Trillerweg 57 | 66117 Saarbrücken

**Anmeldung: [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)**

SozialR, ArbeitsR

SteuerR, InsolvenzRt, Handels-und GesellschaftsR,  
FamilienR, ErbR, BankR

## Online | Webinar: SARS-CoV-2: Impfung und Testung im Arbeitsverhältnis

Referent: Prof. Dr. Winfried Boecken

**Donnerstag, 15. Juli 2021**  
**10.00 bis ca. 12.40 Uhr**  
**2,5 Vortragsstunden**

- die Möglichkeit der Anordnung des Arbeitgebers zur Inanspruchnahme einer Schutzimpfung
- das Recht des Arbeitgebers zur Freistellung des Arbeitnehmers bei fehlender Impfung
- der Anspruch des Arbeitgebers auf Auskunft über den Impfstatus sowie die Möglichkeit materieller Anreize zur Förderung der Impfbereitschaft
- die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Auferlegung einer Testangebotspflicht
- die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern zur Wahrnehmung des Testangebots (Anordnung des Arbeitgebers zur Inanspruchnahme des Testangebots; Recht des Arbeitgebers zur Freistellung des Arbeitnehmers bei fehlender Testung; Anspruch des Arbeitgebers auf Auskunft über das Ergebnis eines durchgeführten Tests)
- der Anspruch des Arbeitnehmers auf Erfüllung der Testangebotspflicht gegen den Arbeitnehmer

Ihr Referent: Prof. Dr. Winfried Boecken, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit, Universität Konstanz

**Anmeldung: [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)**

## Seminar: Lesen, Verstehen und Interpretieren von Bilanzen

Referent: Dr. Jürgen Mertes

**Do + Fr, 02. + 03. September 2021**  
**09.00 bis 18.00 Uhr**  
**15 Vortragsstunden**

Das Seminar zeigt: Bilanzen sind kein Buch mit sieben Siegeln. Es bietet eine grundlegende Einführung in das Thema und führt von den Grundlagen der Buchführung hin zur Bilanzanalyse. Vorkenntnisse im Rechnungswesen respektive der Buchführung werden mithin nicht unterstellt.

- Grundlagen des externen Rechnungswesens: Vermittlung der Buchführungssystematik mit umfassenden Übungsaufgaben und Überleitung von der Gründungs- bis zur Schlussbilanz, Komponenten des Jahresabschlusses, Abgrenzung zum internen Rechnungswesens, Begriffsdefinitionen, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
- Interpretation eines Jahresabschlusses anhand von Übungsaufgaben: Vermögens- und Kapitalstruktur, Deckungsgrade, Liquidität, working capital, Vermögens- und Kapitalumschlag, Rentabilitäts- und Investitionskennzahlen, Kapitalflussrechnung

Zielgruppe: Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich bei der Bearbeitung gesellschafts-, insolvenz-, erb-, familien- oder bankenrechtlicher Mandate mit Jahresabschlüssen befassen müssen.

Ihr Referent: Dr. Jürgen Mertes, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Betriebswirt (FH), Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Bonn

Veranstaltungsort: Hotel Domicil Leidinger,  
Mainzer Straße 10 | 66111 Saarbrücken

**Anmeldung: [www.sav-service.de](http://www.sav-service.de)**

# Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

## Donnerstag | 23. September 2021 | 17.15 Uhr

### Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 23. September 2021, um 17.15 Uhr, im **Gästehaus der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Heiligenbergstraße 72, 66763 Dillingen/Saar**, lade ich hiermit recht herzlich ein.

Besonders hinweisen möchte ich darauf, dass wir im Anschluss an die Mitgliederversammlung, die gegen 18.15 Uhr endet, die anwesenden Mitglieder noch zu einem gemeinsamen Barbecue einladen. Die Teilnahme hieran ist kostenfrei.

Für die Teilnahme am Barbecue bitten wir um verbindliche Anmeldung bis zum 10. September. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist keine Anmeldung erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
  - a. Bericht des Präsidenten
  - b. Bericht der Schatzmeisterin
  - c. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüferin
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Wahl KassenprüferIn
7. Vorstellung und Beschluss über das Budget 2022
8. Beschluss über die geplante Änderung von Satzung und Beitragsordnung
9. Verschiedenes

Gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung können die Mitglieder die Ausübung des Stimmrechts einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied darf höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

**Olaf Jaeger**

Rechtsanwalt

Geplante Ergänzung der Satzung (**rot**):

Zu § 4. (3) Mitgliedschaft

Außerordentliches Mitglied können werden:

- a) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben;
- b) nicht im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
- c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gleichzeitig Mitglied eines anderen Anwaltvereins im Deutschen AnwaltVerein sind (Zweitmitgliedschaft).

**d) Referendarinnen und Referendare sowie Studentinnen und Studenten**

Geplante Ergänzung der Beitragsordnung (**rot**):

Beitragsfreiheit besteht für Ehrenmitglieder und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte im Jahr der erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und in dem darauffolgenden Kalenderjahr **sowie für StudentInnen und ReferendarInnen**.

Jahresbeiträge:

- Ordentliches Mitglied 190 Euro
- Außerordentliches Mitglied 190 Euro
- **Außerordentliche Mitgliedschaft von StudentInnen und ReferendarInnen 0 Euro**
- Zweitmitgliedschaft 100 Euro
- **Seniorenmitgliedschaft (ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr) 120 Euro**
- Ehrenmitglied 0 Euro
- Neu zugelassen 0 Euro



## Anmeldung zum Barbecue (Bitte bis 10. September 2021)

Donnerstag, 23. September 2021

**An den Saarländischen AnwaltVerein | Per Fax: 0681 – 5 12 59**

Hiermit melde ich mich zum Barbecue im Gästehaus der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke am 23. September 2021 ab 18.15 Uhr verbindlich an.

Name, Vorname: .....

Straße: .....

PLZ, Ort .....

Datum, Ort Unterschrift .....

# Führung von Prozessen im Hinblick auf Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Interview mit Rechtsanwalt Stefan von Raumer

Das Interview führte Marthe GAMPFER | Rechtsanwältin | Saarbrücken

## 1

**Im Zuge der Europäisierung und Internationalisierung hat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine immer größere Bedeutung gewonnen. Können Sie uns zur Einstimmung auf das Thema einen kurzen Überblick/Einblick geben, inwieweit durch EMRK und EGMR die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung bisher beeinflusst wurden?**

Die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die dazu existierende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) beeinflussen die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung generell zunächst dadurch, dass die EMRK unmittelbar in Deutschland geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes ist und damit die Bindung der Bundesrepublik Deutschland an die EMRK aus Art. 1 EMRK alle deutschen Behörden und Gerichte, aber auch den deutschen Gesetzgeber unmittelbar zur Beachtung der EMRK verpflichtet. Wenn damit auch das deutsche Grundgesetz (GG) im Rang über der EMRK steht, ist selbst das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bei der Auslegung des Grundgesetzes nach dem Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Verfassungsauslegung an die EMRK gebunden. Dabei hat die alleinige Auslegungshoheit der Normen der EMRK ausschließlich der EGMR, so dass dessen Rechtsprechung nicht nur die Auslegung des einfachen deutschen Gesetzesrechtes sondern auch die Auslegung des GG durch das BVerfG prägt. Die dabei zu beachtenden Grundsätze hat das Bun-

desverfassungsgericht besonders anschaulich im - in Folge des grundlegenden Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009 - 19359/04 u.a. - M. gegen Deutschland zur deutschen Sicherungsverwahrung ergangenen - Urteil des 2. Senats vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 u.a. - konkretisiert und zusammengefasst. Es hat dort aber auch deutlich gemacht, dass es sich bei der Auslegung des GG nicht sklavisch an jede einzelne Wertung der EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR gebunden sieht, solange die Verfassungsauslegung des BVerfG zu einem völkerrechtskonformen Ergebnis kommt, eine Sichtweise, die dann auch der EGMR akzeptiert hat.

Neben dem generellen Effekt, dass damit alle drei deutschen Staatsgewalten, die Legislative, die Exekutive und die Judikative konventionskonformen Ergebnissen verpflichtet sind, konkret solchen, die in Übereinstimmung mit der EMRK in deren Auslegung durch den EGMR in einer Vielzahl von Straßburger Judikaten gegen die 47 Vertragsstaaten der EMRK stehen, hat jede einzelne Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EGMR wegen Verletzung einer oder mehrerer der Vorschriften der EMRK aus den Befolgungspflichten der Entscheidungen des EGMR aus Art. 46 EMRK unmittelbare Auswirkungen auf deutsche Verfahren und immer wieder auch das geltende deutsche Gesetzesrecht. Stellt der EGMR die Verletzung der EMRK in einem deutschen Behörden- oder Gerichtsverfahren fest, dessen Entscheidungen auf dieser Verletzung beruhen, so führt dies neben einem Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers gegen die Bundesrepublik Deutschland aus Art. 41 EMRK, den der EGMR feststellt, etwa zu einem Recht auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens nach allen Verfahrensordnungen (§ 359 Nr. 6 StPO, § 580 Nr. 8 ZPO, § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG iVm § 580 Nr. 8 ZPO). Stellt der EGMR fest, dass eine deutsche Rechtsnorm gegen die EMRK verstößt oder die EMRK den Erlass einer, zum Schutz der EMRK gebotenen, bisher aber fehlenden Rechtsnorm gebietet, so muss das geltende Gesetzesrecht entsprechend geändert werden.

Praktische Beispielfälle, in denen Entscheidungen des EGMR eine bestehende deutsche Rechtsprechung und/oder eine bestehende deutsche Gesetzeslage grundlegend geändert haben, sind, neben den geänderten Regelungen und auch der geänderten Vollzugspraxis zur deutschen Sicherungsverwah-



### Stefan von Raumer

rung in Folge des oben schon thematisierten Urteils des EGMR vom 17. Dezember 2009 M. gegen Deutschland etwa die Entscheidungen Öztürk gegen Deutschland vom 21. Februar 1984 - 8544/79 -, nach der sich mit dem Prinzip der autonomen Auslegung nationaler Rechtsbegriffe durch den EGMR das deutsche Ordnungswidrigkeitsrecht und -verfahren, anders als nach dem vormaligen deutschen Rechtsverständnis nun an den Maßstäben des Art. 6 EMRK für ein faires Strafverfahren messen lassen muss, und die Entscheidung Zaunegger gegen Deutschland vom 3. Dezember 2009, 22028/04 -, in deren Folge § 1626 a BGB nun so geändert wurde, dass dem Kindsvater jetzt auch dann die Möglichkeit eingeräumt wird, die Mitsorge für ein nichteheliches Kind zu erlangen, wenn die Mutter keine Erklärung abgibt, die elterliche Sorge gemeinsam mit ihm übernehmen zu wollen. Ein solches Einverständnis der Mutter war aber nach dem bis dahin geltenden Recht Voraussetzung für das Sorgerecht des nichtehelichen Vaters gewesen. Der EGMR hatte darin einen Verstoß gegen Art. 14 (Diskriminierungsverbot) iVm Art. 8 (hier: Elternrecht) EMRK wegen nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung von Vätern ehelicher und nichtehelicher Kinder gesehen. Für viel Aufsehen sorgten aber etwa auch die Auswirkungen auf das deutsche Presserecht aus der Entscheidung des EGMR in Sachen Hannover gegen Deutschland mit Urteil vom 24. Juni 2004 - 59320/00 -, in der der EGMR aus Art. 8 EMRK (hier: Schutz des Rechts am eigenen Bild) einen höheren Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gegenüber Bildberichterstattung etablierte, als er nach der Auffassung des BVerfG bestand.

Ein Beispiel für die Schaffung einer nach Ansicht des EGMR bisher fehlenden deutschen Rechtsnorm ist das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das in Folge der Entscheidung des EGMR Rumpf gegen Deutschland vom 2. September 2010 - 46344/06 - ergehen musste und inzwischen auch ergangen ist. In diesem Verfahren hatte der EGMR festgestellt, dass es gegen Art. 6 (faieres Verfahren, hier: rechtzeitiges Verfahren) iVm Art. 13 (effektiver Rechtsschutz gegen Verletzungen der EMRK im staatlichen Rechtssystem) EMRK verstieß, dass es in Deutschland bis dahin kein gesetzlich geregeltes Rechtsmittel gegen überlange Gerichtsverfahren gab, die gegen Art. 6 EMRK verstoßen. In seiner Entscheidung

- Rechtsanwalt, seit 1993 im Restitutions- und Eigentumsrecht und seit 1997 im Verfassungsrecht und in der EMRK als Prozessanwalt tätig
- 2001 Gründung Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin.
- Mitherausgeber und Mitautor der 4. Auflage des Kommentars zur EMRK „Meyer-Ladewig, Nettesheim, von Raumer EMRK“, NOMOS-Verlag
- Spezialist in Individual-Beschwerdeverfahren zum EGMR und Verfassungsbeschwerden zum BVerfG
- Vorsitzender und Europabeauftragter des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins (DAV)
- Mitglied der Permanent Delegation des CCBE am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- einer von acht Mitgliedern des Verfassungsrechtsausschusses des DAV
- Vertreter des DAV beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR)
- Ausbilder u. a. für die Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ e.V.) und für das CEELI Institut, Prag
- Co-Autor des ILAC (International Legal Assistance Consortium) „Rule of Law Assessment Report Syrien 2017“

hatte der EGMR dem deutschen Gesetzgeber sogar eine Jahresfrist zur Einführung eines solches gesetzlichen Rechtsmittels gesetzt, die auch eingehalten wurde.

Interessant für die weitere deutsche Rechtsprechungsentwicklung im Strafrecht zur Materie „agent provocateur“ wird etwa auch die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 15. Oktober 2020 – 40495/15 u.a. – in der Sache Akbay u.a. gegen Deutschland, in der der EGMR eine Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens aus Art. 6 EMRK durch zwei strafrechtliche Verurteilungen wegen Drogenhandels feststellte, weil diesen eine rechtswidrige Tatprovokation vorangegangen war, ein Verfahren, in dem das Bundesverfassungsgericht zuvor mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 – 2 BvR 209/14 u.a. – Verurteilungen nach einer Tatprovokation in der Regel auch dann für verfassungsgemäß gehalten hatte, wenn die Tatprovokation selbst rechtsstaatswidrig war und selbst gegen das Gebot eines fairen Verfahrens aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der EMRK verstieß.

## 2

**Auf der letzten DAV-Geschäftsführer-Konferenz haben Sie darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der EGMR-Beschwerde zu wenig Beachtung bei den Kollegen/Kolleginnen in der anwaltlichen Tätigkeit bei den Instanzgerichten findet. Was für ein Problem birgt dies aus Ihrer Sicht?**

Die im Vergleich zu anderen Vertragsstaaten der EMRK verhältnismäßig geringen Zahlen von Urteilen des EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland, in denen eine Verletzung der EMRK festgestellt wird, führen in Deutschland häufig zur Haltung der Anwaltschaft, EGMR-Beschwerden lohnten sich nicht, weil ihnen zu seltener Erfolg beschieden sei. Auch wenn die im Vergleich zu anderen Vertragsstaaten der Konvention niedrige Verurteilungsrate der Bundesrepublik Deutschland beim EGMR ein erfreuliches Zeichen für ein im europäischen Vergleich gut funktionierendes deutsches Rechtsschutzsystem ist, sage ich gerne, dass gegen die Bundesrepublik Deutschland zu viele und zu wenig Beschwerden beim EGMR eingereicht werden. Zu viele Beschwerden sind es, weil nur wenige deutsche Kollegen über die Fachkompetenz verfügen, die Erfolgsaussichten einer EGMR-Beschwerde sachkundig zu bewerten und damit in einer fundierten Beratung rechtssuchenden Bürgern auch von einer Beschwerde zum EGMR abzuraten, wenn die prozessualen und Zulässigkeitsvo-

raussetzungen einer Beschwerde nicht erfüllt sind oder materiell keine gewichtige Verletzung der EMRK vorliegt. Das trägt zu der Vielzahl zumeist ohne anwaltliche Vertretung erhobener, häufig querulatorischer Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland bei, weil eine effektive anwaltliche Filterfunktion fehlt, die in anderen Staaten des Europarates deutlich präsenter ist. Zu wenige Beschwerden gegen Deutschland gibt es, weil auch im deutschen Rechtssystem, wie etwa die obigen Beispielfälle zeigen, immer wieder auch schwerwiegende Verletzungen der EMRK auftreten, die aber mangels Sachkenntnis in der deutschen Anwaltschaft oft von den Kollegen nicht „entdeckt“ werden.

Die zumeist fehlende Kenntnis der Vorschriften der EMRK und der dazu bestehenden Rechtsprechung des EGMR in der deutschen Anwaltschaft führt so dazu, dass real existierende Konventionsverletzungen in Deutschland nicht oder nicht sachgerecht dem EGMR vorgetragen werden. Das verspielt die Chance, dass sich auch der deutsche Rechtsstaat am Maßstab der sich stets fortentwickelnden Rechtsprechung des EGMR rechtstaatlich noch weiter entwickelt, eine Weiterentwicklung, die, wie etwa die obigen Beispielfälle zeigen, auch in Deutschland nicht nur wünschenswert sondern auch geboten wäre. Vor allem aber verspielt es immer wieder konkrete Prozesschancen der durch die deutsche Anwaltschaft vertretenen Mandantschaft, die in vielen anderen Vertragsstaaten der EMRK besser genutzt werden, wie ich es selbst auf vielen meiner EMRK-Seminare für Kollegen in anderen Staaten des Europarates erleben konnte, bei denen ich zumeist auf deutlich bessere Vorkenntnisse stoße als

in Deutschland. Das gilt sowohl was den anwaltlichen Vortrag der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR dazu bei den an diese gebundenen nationalen Gerichte schon im Instanzenweg angeht, als auch insoweit, als gerade in Deutschland viele grundsätzlich erfolgversprechende Beschwerden beim EGMR nach Erschöpfung des Rechtswegs gar nicht erst eingereicht werden. So trägt in der Regel der größte Teil der deutschen Anwaltschaft nach Erschöpfung des Rechtsweges einschließlich der Verfassungsbeschwerde noch nicht einmal die (ab dem 1. August diesen Jahres geltende) Vier-Monatsfrist (bisher waren es sechs Monate) für eine EGMR-Beschwerde in den Fristenkalender ein und dann gilt das Prinzip, wo eine Frist nicht im Kalender eingetragen wird, findet auch erst gar keine Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes statt.

Wenn man auch verstehen kann, dass die deutsche Anwaltschaft anlässlich der schier uferlosen Rechtsprechung des EGMR Berührungängste mit der Materie hat, so gibt es doch inzwischen gute Möglichkeiten, sich durch Kurzkommentare und für die Details auch die gute Internetsuchplattform des EGMR HUDOC einen schnellen Überblick über die einschlägige Rechtsprechung zu schaffen.

Besonders problematisch ist aber eine verbreitete Haltung vieler Anwälte, ihr Verfahren im Instanzenweg zu führen, in dem sie sich kompetent fühlen und dabei die EMRK mit dem „Trost“ völlig außen vor zu lassen, dass man den Mandanten ja nach Erschöpfung des Rechtswegs an den Konventionsspezialisten verweisen könne, der dann die EGMR-Beschwerde ausfertigen könne. Dabei wird verkannt, dass dann oft schon „das Kind in den Brunnen gefallen ist“: In meiner Beratungspraxis treffe ich auf eine erhebliche Zahl von Fällen, in denen ich zwar eine Verletzung der EMRK am Maßstab der Rechtsprechung des EGMR feststellen kann, dem Mandanten aber von einer EGMR-Beschwerde deswegen abraten muss, weil die Kollegen, die den Instanzenweg geführt haben, es versäumt haben, den für die Zulässigkeit einer EGMR-Beschwerde unabdingbaren anwaltlichen Mindestvortrag zur EMRK-Verletzung bereits im nationalen Verfahren zu leisten. Beim EGMR gilt nämlich, wie auch beim Bundesverfassungsgericht, nicht nur das Prinzip der formellen Subsidiarität, nach dem vor der Beschwerde der gesamte Instanzenweg ausgeschöpft werden muss, sondern auch das Prinzip der materiellen Subsidiarität, nach dem diejenige Rüge, die später dem EGMR präsentiert wird, zuvor auch gegenüber den nationalen Gerichten vorgebracht worden sein muss, um diesen zunächst die Chance zu geben, der Konventionsverletzung abzuhelpfen.

Selbst wenn man einmal das jedenfalls theoretische Szenario einer anwaltlichen Haftungsfolge in einem solchen Fall außen vor lässt, bleibt so das betrübliche Bild, dass einige Verfahren durchaus Erfolgsaussichten für eine EGMR-Beschwerde hätten, der aber alleine dadurch der Grundlage entzogen wird, dass der Anwalt, der den Instanzenweg geführt hat, nicht zumindest Mindestkenntnisse der EMRK oder der Rechtsprechung des EGMR hatte und nicht zumindest den maßgeblichen Gesichtspunkt der Sache nach gerügt hat. Dabei genügt es in Deutschland im Regelfall, diesen jedenfalls im Argumentationskern, auch ohne spezifisches Zitat der Rechtsprechung des EGMR oder auch nur der Vorschriften der EMRK vorzubringen, weil die meisten Vorschriften der EMRK sich auch im Grundgesetz vollständig abbilden und damit eine entsprechende verfassungsrechtliche Rüge im Instanzenweg den Erfordernissen der materiellen Subsidiarität für eine EGMR-Beschwerde jedenfalls in Deutschland in der Regel gerecht wird.

### 3

#### **Was raten Sie mit Blick auf die EGMR-Beschwerde den Kollegen/Kolleginnen für die alltägliche Fallbearbeitung? Wo sehen Sie Optimierungsmöglichkeiten?**

Mein Tipp an die deutschen Kollegen, die sich noch nicht näher mit der EMRK befasst haben, aber zumindest die Grundzüge des deutschen Verfassungsrechts kennen, ist ganz einfach: Wo man als Anwalt eine verfassungsrechtliche Problematik in einem Fall erkennt, gibt es in der Regel auch eine konventionsrechtliche Problematik. Der Schutzkatalog des Grundgesetzes und der EMRK ist fast identisch. Wenn also ein Anwalt in einem Verfahren während des Instanzenwegs ein verfassungsrechtliches Problem sieht, sollte

er schon zur Vorbereitung einer möglichen späteren Verfassungsbeschwerde in Erfüllung des auch dort geltenden Prinzips der materiellen Subsidiarität eine entsprechende verfassungsrechtliche Rüge erheben. Diese sollte er im Idealfall auch noch konventionsrechtlich untermauern, wobei ein rudimentärer Vortrag genügt. Dazu empfehle ich schlicht einen Blick in die materiellen Normen der EMRK, die sich ebenso wie die materielle Normen des GG schnell überfliegen lassen und dann, zumindest in Fällen, in denen es denkbar ist, dass der Mandant nach dem fachgerichtlichen Rechtsweg auch noch eine Verfassungsbeschwerde und/oder eine EGMR-Beschwerde in Betracht zieht, einen Blick in die einschlägige Kurzkommentarliteratur, in der die wesentlichste Rechtsprechung des EGMR zu den einzelnen Normen der EMRK sehr komprimiert dargestellt ist. Wer dann noch weitergehen will, liest sich auch einmal eine Entscheidung des EGMR, auf die etwa im Kommentar verwiesen wird, auf HUDOC durch und arbeitet dann mit dieser.

Natürlich würde ich mir aber auch gerade in Deutschland eine konsequentere anwaltliche Fortbildung im Bereich Verfassungsrecht und EMRK wünschen, als sie heute vorzufinden ist.

#### 4

##### **Was ist bei der Einlegung der Beschwerde insbesondere formell besonders zu beachten?**

Während bis zum 1. Januar 2014 eine Beschwerde beim EGMR formlos fristwährend eingereicht werden konnte, ist das seit der grundsätzlichen Novelle des insoweit maßgeblichen Art. 47 Verfahrensordnung (VerfO) des EGMR zum 1. Januar 2014 nicht mehr möglich. Eine Beschwerde wahrt nur noch die Frist, wenn sie auf dem Beschwerdeformular des EGMR (zu finden auf der Seite des EGMR unter Applicants in den jeweiligen Landessprachen hier in deutsch) erhoben wird. Diesem Beschwerdeformular darf ein maximal 20-seitiger Ergänzungsschriftsatz beigefügt werden.

Dabei ist besonders zu beachten, dass auf den derzeit drei Seiten des Beschwerdeformulars für die Sachverhaltsdarstellung und zwei Seiten des Beschwerdeformulars für die Darlegung der Konventionsverletzungen sowie der einen Seite des Beschwerdeformulars für die Darlegung der Rechtswegerschöpfung im nationalen Instanzenweg alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Beschwerde prä-

sentiert sein müssen und der 20-seitige Ergänzungsschriftsatz nur darüberhinausgehende Ergänzungen enthalten darf. Keineswegs dürfte etwa aus Platzmangel bei einem langen Sachverhalt über die drei Seiten hinaus im Beschwerdeformular der weitere Sachverhalt im Ergänzungsschriftsatz dargestellt werden. Das würde zur Verwerfung der Beschwerde als unzulässig führen.

Genauere Vorgaben, wie das Beschwerdeformular ausgefüllt wird, enthält das ebenso auf der Website des EGMR zu findende Merkblatt zur Ausfüllung des Beschwerdeformulars. Zu beachten ist dabei unter anderem auch, dass der Beschwerde keine übliche Anwaltsvollmacht beigefügt werden darf, sondern eine im Original vom Mandanten unterzeichnete Anwaltsvollmacht, die Bestandteil des Beschwerdeformulars ist, verwendet werden muss und weiter, dass die Frist zur Beschwerdeeinreichung (ab 1. August wie gesagt 4 Monate) nur durch postalische Absendung der Beschwerde nebst Anlagen, spätestens am Tag des Fristablaufs (Absendefrist; Vorsicht: Der EGMR kennt keine Wochenendregelung, so dass die Frist auch an einem Sonn- oder Feiertag ablaufen kann) gewahrt werden kann.

#### 5

##### **Können Sie uns einige Beispiele aus Ihrer Praxis benennen, in denen Ihre Mandanten besonders erfreuliche Ergebnisse aufgrund einer EGMR-Beschwerde erzielen konnten? Hat der EGMR derzeit interessante Beschwerden aus Ihrer Kanzlei angenommen und der Bundesrepublik Deutschland zugestellt?**

In der Sache Dömel gegen Deutschland - 31828/03 - (auf HUDOC einschließlich Vergleichsvereinbarung veröffentlichte Strike out Decision des EGMR in Folge gült-

licher Einigung vom 9. Mai 2007) hatte die Bundesrepublik Deutschland nach Zustellung meiner Beschwerde auf Grundlage einer gütlichen Einigung an meine Mandantschaft eine Vergleichssumme von 370.000 Euro in einem Fall bezahlt, in dem deren Restitutionsanspruch auf ein Grundstück in Dresden mit einem Verkehrswert von 500.000 Euro dadurch zerstört worden war, dass zunächst aufgrund einer ministeriellen Weisung das von mir beim Verwaltungsgericht Dresden geführte Restitutionsverfahren so lange verzögert wurde, bis der Gesetzgeber die Anspruchsnorm, auf die ich mich in diesem Verfahren gestützt hatte (§ 9 Vermögensgesetz (VermG)) ersatzlos abgeschafft hatte, so dass schließlich in Folge dieser kompensationslosen Gesetzesänderung im laufenden Gerichtsverfahren dann meiner nachweislich zuvor begründeten Klage die Rechtsgrundlage entzogen worden war. Das war ein sehr erfreuliches Ergebnis für meine Mandantschaft, zumal das BVerfG in einem anderen Verfahren diese rechtsvernichtende Gesetzesänderung für verfassungskonform befunden hatte und damit aus der Perspektive des deutschen Rechts keinerlei Erfolgsaussichten im Verfahren mehr bestanden hätten: es bestand kein gesetzlicher Rechtsanspruch mehr und die gesetzgeberische Streichung der zuvor existierenden Anspruchsgrundlage war vom BVerfG bindend für verfassungskonform erklärt worden.

Der Fall zeigt aber auch sehr anschaulich, dass es sehr von der strategischen anwaltlichen Prozessgestaltung im nationalen Instanzenverfahren abhängen kann, ob man später in Straßburg Erfolg hat: In einem anderen, früheren Beschwerdefahren eines Kollegen zur gleichen Problematik der Streichung des § 9 VermG hatte der EGMR nämlich bereits die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil er meinte, nach der Begründung der Entscheidung des BVerfG zur Streichung dieser Norm habe diese vor ihrer Streichung nicht wirklich verlässlich einklagbare Ansprüche vermittelt, die als geschützte Eigentumsposition im Sinne des Art. 14 GG und damit auch des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Eigentumsrecht) angesehen werden könnten. Maßgeblich für die danach dennoch erfolgte Annahme meiner Beschwerde beim EGMR und deren dann erheblichen Erfolgsaussichten, ohne die so ein Vergleich nicht erzielbar gewesen wäre, war, dass ich beim Verwaltungsgericht Dresden trotz vorheriger richterlicher Anregung einer Klagerücknahme nach Streichung des § 9 VermG die auf Restitution des Grundstücks gerichtete Verpflichtungsklage, der ja nun die Anspruchsgrundlage fehlte auf eine in die Vergangenheit gerichtete Fort-

setzungsfeststellungsklage umgestellt hatte und daraufhin das Verwaltungsgericht Dresden in einem Feststellungsurteil festgestellt hatte, dass meine Mandantschaft vor der Gesetzesänderung einen konkreten Anspruch auf Restitution des Grundstückes gehabt hatte, weil zu diesem Zeitpunkt alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 VermG erfüllt gewesen seien. Mit dieser Feststellung hatte ich gute Chancen mit meiner Straßburger Beschwerde, weil nach der Rechtsprechung des EGMR jedenfalls ein durch ein deutsches Gericht festgestellter Restitutionsanspruch Eigentum in Form einer „legitimate expectation“ im Sinne des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK ist und daher bereits durch die ministerielle Weisung ohne gesetzliche Grundlage aber dann auch die spätere Streichung des § 9 VermG unverhältnismäßig und entschädigungslos in einen durch ein deutsches Gericht im Einzelfall festgestellten Anspruch auf Eigentum eingegriffen worden war.

Besonders gefreut hat sich aber auch mein damals schon hoch betagter, inzwischen leider verstorbener Mandant über die Entscheidung des EGMR in seiner Sache Madaus gegen Deutschland mit Urteil vom 9. Juni 2016 - 44164/14 - in dem die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung des aus Art. 6 EMRK herzuleitenden Gebots verurteilt wurde, dass in einem Verfahren über zwei Instanzen regelmäßig mindestens eine öffentliche mündliche Verhandlung der Sache stattzufinden hat. Diese Freude war berechtigt, weil mein Mandant einen erheblich werthaltigen Anspruch in hoher zweistelliger Millionenhöhe durch alle deutschen Instanzen einschließlich dem BVerfG erfolglos verfolgt hatte und die Entscheidung des EGMR über die oben genannten Rechtsvorschriften zum Wiederaufgreifen des Verfahrens zwischenzeitlich dazu geführt hat, dass das

Verfahren, das heute noch in Deutschland anhängig ist, wieder aufgegriffen werden musste und auch nun zwingend die Sache mündlich zu verhandeln war, was nun in Umsetzung des Urteils des EGMR sogar schon in zwei mündlichen Verhandlungen geschehen ist.

Aber auch inhaltlich ist die Entscheidung sehr befriedigend gewesen, weil der EGMR in dieser Sache noch einmal besonders deutlich sein striktes Prinzip verdeutlicht hat, dass in einem Verfahren über zwei Instanzen zumindest in einer Instanz ein Rechtsanspruch auf eine öffentliche mündliche Verhandlung besteht. Das hatte der EGMR im dortigen Fall angenommen, obwohl das deutsche Recht für das dort geführte besondere Verfahren (Strafrechtliches Rehabilitierungsverfahren) grundsätzlich nur ein schriftliches Verfahren in zwei Instanzen vorgesehen hatte, in dem nur ausnahmsweise bei besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit nach dem Ermessen des Gerichts eine mündliche Verhandlung anberaumt werden sollte. Damit veranschaulicht der Fall, dass höhere Rechtsstandards der EMRK sich letztlich auch gegen deutsche Rechtsvorschriften durchsetzen, die diesen nicht gerecht werden. Besonders befriedigend war die Entscheidung des EGMR aber auch für mich und den Kollegen, mit dem ich gemeinsam das Instanzenverfahren geführt hatten, deswegen, weil das dort zuständige Erstinstanzgericht es ursprünglich selbst wegen besonderer Schwierigkeiten der Tatsachen- und Rechtslage für geboten erachtet hatte, eine mündliche Verhandlung in der Sache anzuberaumen und bereits zum Termin geladen hatte, diesen dann aber alleine deswegen wieder abgesetzt hatte, weil wir Rechtsanwälte die Ladung zur mündlichen Verhandlung zum Anlass genommen hatten, eine Pressemitteilung zu veröffentlichen, in der

wir auf die grundsätzliche Bedeutung des Falles hingewiesen hatten und das Gericht dann offensichtlich aus Scheu vor einer Vielzahl sich daraufhin ankündigender Besucher der Verhandlung den Termin wieder abgesetzt hatte und uns lediglich auf die Möglichkeit weiteren schriftlichen Vortrags verwiesen hatte. Das hatte der EGMR ausdrücklich als Grund von nicht hinreichendem Gewicht bezeichnet, um das Gebot einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu durchbrechen, was nur im besonders gewichtigen Interesse, etwa des Opferschutzes in Betracht käme.

Sehr gefreut habe ich mich über die Zustellungsentscheidungen des EGMR im Dezember vergangenen Jahres in meinen beiden Beschwerdeverfahren Schüttke u.a. gegen Deutschland (8422/19) und Simatupang u.a. gegen Deutschland (12974/20), die der Gerichtshof der Bundesregierung jeweils mit einem Fragenkatalog zur Stellungnahme zugestellt hat und die zwei unterschiedliche Problemkreise von Umweltbeeinträchtigungen durch den neuen Berliner Großflughafen BER betreffen. Die Beschwerden, zu denen solche sogenannten Zustellungsentscheidungen, die man auch als Annahmeentscheidungen des EGMR bezeichnen könnte, ergangen sind, haben erhöhte Erfolgsaussichten, da der EGMR vor einer solchen Zustellungsentscheidung nicht alleine die Einhaltung der Zulässigkeitsvorgaben an eine Beschwerde überprüft, sondern bereits eine materielle Vorprüfung der Begründetheit der Beschwerde vornimmt und nur in solchen Fällen, in denen er eine Verletzung der EMRK für möglich erachtet, die Beschwerde der Bundesregierung mit Fragen an diese zustellt. Es handelt sich bei den beiden Beschwerden um zwei von deutschlandweit fünf derzeit zugestellten Beschwerden, die den BER betreffen.

Im Fall Simatupang u.a. gegen Deutschland (12974/20) vertrete ich Beschwerdeführer, die ihre Häuser bzw. Wohnungen im Bereich der ursprünglich geplanten Flugrouten des BER hatten und diese deswegen veräußert hatten und einen neuen Wohnsitz am Müggelsee bezogen hatten, nur um dann beobachten zu müssen, wie die Flugroutenplanung sich veränderte mit dem Ergebnis, dass die neue Müggelseeroute nunmehr ausge-rechnet über ihre neuen Wohnsitzläuft. Die Beschwerde habe ich sowohl auf die Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) als auch des Rechts auf ein lärmgeschütztes Wohnen aus Art. 8 EMRK und das Eigentumsrecht aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK auch unter dem Gesichtspunkt des geschützten Vertrauens auf staatliche Planung gestützt.

Sehr spannend ist aber auch das Verfahren Schüttke u. a. gegen Deutschland (8422/19), schon weil es im Erfolgsfall nicht nur zu einer Wiedereröffnung des Planfeststellungsverfahrens zu den Nachtflugregelungen am Flughafen BER, dann unter Beachtung der Rechtsauffassung des EGMR führen könnte, sondern auch gegebenenfalls zu einer Änderung des Deutschen Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Ich hatte hier für drei Beschwerdeführer, die gemeinsam mit anderen Betroffenen zuvor mit ihren Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit dessen Urteil vom 13. Oktober 2011 – BVerwG 4 A 4001/10 – und beim BVerfG mit dessen Beschluss vom 2. Juli 2018 – 1 BvR 612/12 – gescheitert waren, beim EGMR insbesondere gerügt, dass meine Mandanten seit der Einführung des § 8 Abs. 1 Satz 3 LuftVG am 01. Juli 2007 keine Möglichkeit mehr hatten, ihnen vorliegende neuste lärmmedizinische Erkenntnisse im Planfeststellungsverfahren zu den Nachtflugregelungen am BER vorzutragen, nach denen sie unzumutbarem nächtlichem Fluglärm ausgesetzt werden. Das führte sogar dazu, dass selbst die Rüge meiner Mandanten in deren Verfahren keine Berücksichtigung gefunden hatte, dass die „Night Noise Guidelines for Europe“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom Oktober 2009 bei den Nachtflugregelungen des BER nicht eingehalten wurden. Das BVerwG und das BVerfG waren davon ausgegangen, dass diese neuesten lärmmedizinischen Erkenntnisse im Planfeststellungsverfahren nicht zu berücksichtigen waren, weil nach neuer Gesetzeslage nur noch die in § 2 Abs. 2 Fluglärmgesetz (FlugLärmG) festgelegten Lärmgrenzwerte maßgeblich seien. Ich hatte insoweit unter anderem gerügt, dass dies die aktuelle dynamische Entwicklung der Lärmwirkungsforschung nicht hinreichend berücksichtigt, auch

weil der Gesetzgeber nach § 2 Abs. 3 des FluglärmG nur alle 10 Jahre von der Bundesregierung über veränderte lärmmedizinische Standards unterrichtet werde, und meine Beschwerde auf eine Verletzung des Rechts meiner Mandanten auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK, auf den Schutz vor unzumutbaren Umweltbeeinträchtigungen aus Art. 8 EMRK und auf ein Recht auf ein effektives Rechtsmittel gegen Verletzungen der EMRK (hier: Art. 8 EMRK) aus Art. 13 EMRK gestützt.

## 6

**Sie sind in Ihrem Beruf sehr ambitioniert unterwegs. Was wünschen Sie sich noch für Ihre Arbeit? Eventuell mehr Austausch mit der Anwaltschaft aus den einzelnen Fachgebieten?**

Ein ganz einfacher und gleichzeitig wohl kaum zu erfüllender Wunsch für einen Rechtsanwalt, der im Bereich Menschenrechte arbeitet, ist natürlich eine globale Verbesserung der Menschenrechtslage.

Wie auch die jüngste Entscheidung des BVerfG zum Klimaschutzgesetz (KSG) vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., die oben schon angerissene Umweltschutz-Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK, aber auch gerade die vom EGMR bereits zugestellten Beschwerdeverfahren zu Fragen des Klimaschutzes Duarte Agostino u.a. gegen Portugal und 33 andere Staaten (u.a. Deutschland) vom 13. November 2020 (39371/20) und Verein Klimaseniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz vom 17. März 2021 (53600/20) zeigen, betrifft das auch die Umweltschutz- und insbesondere Klimaschutzlage, die heute schlicht als Menschenrechtsthema verstanden werden muss.

Es ist sehr freudvoll mit vielen engagierten Menschen in Menschenrechtsthemen für ambitionierte Ziele zu arbeiten und auch schön zu sehen, dass immer wieder kleine Etappensiege erzielt werden. Aber da bleiben natürlich immer noch viele Wünsche offen. Das gilt auch für meine Arbeit zur Lage in Syrien, zu der ich seit Jahren mit einem tollen Team internationaler und lokaler Experten an juristisch und rechtspolitisch vertretbaren Lösungen der kaum zu bewältigenden Eigentums- und Wohnungsfragen im Falle eines Rückkehrszenarios zumindest eines Teils der syrischen Flüchtlinge arbeite, ohne bis heute überhaupt zu wissen, ob in den nächsten Jahren in diesem Land ein politisches Szenario geschaffen werden wird, in dem solche Rückkehrszensarien überhaupt vorstellbar sind.

Einen intensiveren Austausch mit der Anwaltschaft aus den einzelnen Fachgebieten würde ich natürlich sehr begrüßen. Ich freue mich sehr darüber, dass der DAV mir dafür so eine wunderbare Plattform bietet. Ich muss aber auch sagen, dass ich in der konkreten Arbeit am Fall schon wunderbare Erfahrungen im kollegialen Austausch in vielen komplexen Verfahren machen durfte, in denen ein Erfolg ohne eine intensive Zusammenarbeit etwa zwischen den hochqualifizierten Kollegen, die das Instanzenverfahren betrieben haben, und denjenigen, die später die Verfassungs- oder EGMR-Beschwerde verfassen, nicht denkbar wäre.

## 7

**Zum Abschluss noch zu Ihnen persönlich: Sie sind neben Ihrer Prozesstätigkeit auch viel international unterwegs und halten weltweit vor Ort Fachvorträge.**

**Fehlt Ihnen dieser kulturelle Austausch in der jetzigen Zeit?**

**Was nehmen Sie von Ihren Auslandsaufenthalten an Erkenntnissen für Ihr Leben und Ihre juristische Tätigkeit in einem demokratischen Land wie die BRD es ist mit?**

Ich bin immer wieder erstaunt über die wunderbaren technischen Möglichkeiten, die heutige Videokonferenzsysteme für Webinare, Seminare und Vorträge bieten, bei denen auch Simultandolmetschung heute technisch gelungen integriert werden kann. Aber ja: Mir fehlt sehr der kulturelle Austausch, den ich ansonsten auf meinen mehreren jährlichen Vortragsreisen, insbesondere in die osteuropäischen Länder und die Grenzstaaten zu Syrien erlebe. Es ist etwas völlig anderes, ob man nach einem Vortrag oder auch einer angeregten Diskussionsrunde mit einem Mausklick die Konferenz beendet, um sich wieder seinen Akten zuzuwenden oder in Tiflis nach einem Seminar mit einer Runde lebenslustiger Georgier in ein schönes Lokal mit georgischer Volksmusik und Tanz (ja, es gibt auch Anwälte, die exzellent Tanzen können!) einzieht, um immer wieder festzustellen, dass in Staaten, in denen die Lebensbedingungen materiell keineswegs so erfreulich sind wie in Deutschland, eine Lebensfreude herrscht, die hierzulande eher selten anzutreffen ist. Genau das, die Freude und der Mut zum Leben auch unter schwierigen Bedingungen und die Zugewandtheit zueinander, die ich in diesen Ländern erlebe, fehlen mir gerade sehr. Gleichzeitig erwerbe ich auf diesen Reisen aber auch immer eine gewisse Demut und Dankbarkeit, in einem Rechtsstaat wie dem deutschen anwaltlich arbeiten zu dürfen, gerade wenn ich aus Ländern komme, in denen anwaltliches Engagement gerade für Menschenrechtsthemen einen Rechtsanwalt unter Umständen jahrelang hinter Gitter bringen kann. Das relativiert so manchen Ärger über das ein oder andere deutsche Gericht, den ich natürlich auch als deutscher Anwalt von mir kenne, wenn ein Richter einmal wieder einfach nicht meiner ach so klugen Rechtsauffassung folgen will.



*Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg*

# Saarländisches Anwaltsblatt



## Einladung!

Falls Sie sich schon immer gefragt haben, wie unser Anwaltsblatt entsteht – oder es gerne verändern, verbessern, mitgestalten wollen:

### Kommen Sie in unser Redaktionsteam!

Nehmen Sie an einer unserer Sitzungen teil, bringen Sie Ihre Ideen ein.

Unsere Sitzungen zur Planung des nächsten Blatts finden einmal im Quartal statt, das nächste Mal Anfang Juli.

Wir arbeiten im Team, jeder bringt nur so viel ein, wie er will und kann. **Wir freuen uns auf Sie!**

**PETER  
GROSS  
BAU**



**Standort St. Ingbert in Voll- oder Teilzeit**

### Volljurist/Syndikusanwalt (m/w/d)

Aufgaben:

- Umfassende baurechtliche Beratung operativer Einheiten
- Vorbereitung und interne Betreuung komplexer und umfangreicher Baurechtsstreitigkeiten
- Unterstützung bei unterschiedlichen Fragestellungen (z. B. Vergaberecht, Umweltrecht, Gestaltung von Mustern, AGB)

Anforderungen:

- Volljurist (m/w/d) mit überdurchschnittlichem ersten und/oder zweiten Staatsexamen und mehrjähriger Berufserfahrung
- Gutes Verständnis für technische und wirtschaftliche Zusammenhänge
- Kenntnisse und Erfahrungen im Baurecht von Vorteil
- Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsthematiken und Fähigkeit zum eigenständigen Arbeiten
- Strukturierte, sorgfältige und pragmatische Arbeitsweise

Wir bieten:

- Daueranstellung in einem zukunftsorientierten Unternehmen
- Interessante und abwechslungsreiche Projekte
- Perspektiven zur persönlichen Entwicklung
- Angenehme, mitarbeiterorientierte und offene Firmenkultur
- Attraktive Rahmenbedingungen wie betriebliche Altersvorsorge

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung sowie des möglichen Eintrittsdatums unter:

**[www.gross-karriere-machen.de](http://www.gross-karriere-machen.de)**



# Geschwindigkeitsmessungen mit Leivtec XV3

Alexander GRATZ | Rechtsanwalt | Bous

In den vergangenen Monaten war das Messsystem Leivtec XV3 erheblicher Kritik ausgesetzt. Sachverständige berichteten, Fehlmessungen nachgewiesen zu haben, so dass zunächst die Auswerterichtlinien für Messfotos in der Gebrauchsanweisung geändert wurden, schließlich aber der Gerätehersteller seine Kunden darum gebeten hat, Geräte von diesem Typ vorübergehend nicht mehr einzusetzen. Auch die Rechtsprechung akzeptiert die mit diesen Geräten gewonnenen Messergebnisse nicht mehr ohne Weiteres.

## I. Das Messgerät

Beim Leivtec XV3 handelt es sich um ein mobiles Geschwindigkeitsmessgerät mit Lasertechnik und digitaler Fotoeinrichtung<sup>1</sup>. Der Sensor des Geräts sendet infrarote Lichtimpulse aus, über deren Laufzeit die Entfernung zum Fahrzeug ermittelt wird. Aus der Änderung der Entfernung in einem bestimmten Zeitraum wird die Geschwindigkeit bestimmt (Weg-Zeit-Berechnung). Eine Besonderheit bei der Falldokumentation stellt dar, dass nicht ein, sondern zwei Fotos gefertigt werden, nämlich zu Beginn der Messung (Messung-Start-Bild) und nach ihrem Abschluss (Messung-Ende-Bild).<sup>2</sup> Die Gerätebauart wurde unter dem Zeichen Z 18.11/09.04 von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen; aktuell ist die Software-Version 2.0.

Transport, Aufbau und Bedienung des Geräts sind verhältnismäßig einfach, weshalb im Saarland bis März 2021 zahlreiche dieser Geräte im Einsatz waren: Kommunen, welche gemäß § 80 Abs. 4 SPolG mobile Geschwindigkeitsmessungen durchführen, setzten hierfür meist auf Leivtec XV3. Auch die Landespolizei besitzt mehrere dieser Geräte.

## II. Probleme bzw. Messfehler

Bereits vor einigen Jahren wurde bekannt, dass die Länge von an den Messanlagen verwendeten Verbindungskabeln nicht

mit den Vorgaben der Bauartzulassung übereinstimmte.<sup>3</sup> Auch wurden Zweifel an der ordnungsgemäßen Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit laut.<sup>4</sup>

In den Jahren 2018 und 2019 wurden Tests mit Leivtec-XV3-Geräten durchgeführt, welche nach Auffassung von Sachverständigen Messfehler belegen konnten, wobei gemessene Fahrzeuge außen und auch innen teilweise mit zusätzlichen Reflektoren ausgestattet wurden, um unrichtige Messergebnisse zu provozieren. Im August und Oktober 2020 wurden weitere Versuche mit verschiedenen Messgeräten vom Typ Leivtec XV3 und unterschiedlichen Referenzanlagen (ESO 8.0, VDS M5) durchgeführt. Hierbei ergab sich über ca. 900 Versuchsfahrten<sup>5</sup>, dass es bei dem Messgerätetyp zu unzulässig hohen Abweichungen kommen kann: Zwei geeichte und korrekt anhand der Gebrauchsanweisung eingesetzte Leivtec-XV3-Messgeräte lieferten zur selben Zeit Messergebnisse von demselben Fahrzeug, welche um mehr als die Verkehrsfehlergrenze (3 km/h bzw. 3 %) voneinander und von den Ergebnissen der Referenzmessanlage abwichen. Die größte Differenz ergab sich bei der Messung eines Skoda-Kombi durch zwei im Abstand von ca. zwei Metern nebeneinander

3 | Stellungnahme der PTB zur Kabellänge beim Geschwindigkeitsmessgerät XV3 vom 29.04.2016, <http://dx.doi.org/10.7795/520.20160913D>, abgerufen am 01.06.2021; Blatt, DAR 2017, 290.

4 | Vgl. AG Jülich, Urteil vom 08.12.2017 – 12 OWi-806 Js 2072/16-122/16 = BeckRS 2017, 141223 sowie OLG Köln Beschluss vom 20.04.2018 – III-1 RBs 115/18 = BeckRS 2018, 9251.

5 | Überwiegend wurde auf die Anbringung zusätzlicher Reflektoren verzichtet und die Fahrzeuge im Serienzustand belassen, vgl. <https://www.iqvmt.de/LeivtecXV3.html>, abgerufen am 01.06.2021.

1 | Kärger in: Beck/Berr/Schäpe, OWi-Sachen im Straßenverkehrsrecht, 7. Aufl. 2017, dd) LEIVTEC XV3, Rn. 562; DAR 2021, 231.

2 | Gratz, SaarlAnwBl 3/2019, S. 14, 18; Staub/Lerch/Krumm, DAR 2021, 125, 127.



aufgebaute XV3-Messgeräte, von denen eines einen Messwert von 141 km/h, das andere von lediglich 125 km/h lieferte.<sup>6</sup>

Im Dezember 2020 fügte Leivtec der Gebrauchsanweisung des Messgeräts ergänzende Vorgaben bezüglich der Auswertung von Messungen hinzu, um ein Auftreten der von den Sachverständigen nachgewiesenen Effekte bzw. eine Verwertung solcher Messungen zu vermeiden.<sup>7</sup> Nachdem einer Veröffentlichung im März 2021<sup>8</sup> jedoch Nachweise zu entnehmen waren, dass auch bei Anwendung der neuen Auswerteregeln „kritische Messungen“ nur zu einem geringen Teil ausgesondert würden, leitete die PTB weitere Versuche mit dem Messgerät ein.<sup>9</sup> Die Firma Leivtec bat die Verwender des Messgeräts in einer E-Mail-Nachricht vom 12.03.2021, „von weiteren amtlichen Messungen vorerst Abstand zu nehmen.“ Es könne „zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden (...), dass es auch bei Beachtung der Regeln der ergänzten Gebrauchsanweisung zu unzulässigen Messwertabweichungen kommen kann“. Dem sind bundesweit die meisten, jedoch nicht alle Verwender des Geräts gefolgt. In ihrer am 01.04.2021 ergänzten Stellungnahme teilte die PTB mit, bei einer umfangreichen Versuchsreihe mit präparierten Testfahrzeugen unzulässige Messwertabweichungen erkannt zu haben, die allerdings allesamt zu Gunsten Betroffener ausgefallen seien.<sup>10</sup>

6 | <https://www.iqymt.de/LeivtecXV3.html>, abgerufen am 01.06.2021; vgl. auch DAR 2021, 231, 233 ff.

7 | PTB: Zwischenstand im Zusammenhang mit mutmaßlichen Messwertabweichungen beim Geschwindigkeitsüberwachungsgerät Leivtec XV3, zuletzt ergänzt am 01.04.2021; <https://doi.org/10.7795/520.20210406>, abgerufen am 01.06.2021.

8 | Kugele/Gut/Hähnle, VKU 2021, 88.

9 | PTB: Zwischenstand im Zusammenhang mit mutmaßlichen Messwertabweichungen beim Geschwindigkeitsüberwachungsgerät Leivtec XV3 (Fn. 7).

10 | PTB: Zwischenstand im Zusammenhang mit mutmaßlichen

### III. Ergänzung der Gebrauchsanweisung um neue Auswertekriterien

Während nach der ursprünglichen Gebrauchsanweisung<sup>11</sup> dem Messung-Start-Bild nur geringe Bedeutung zukam,<sup>12</sup> steht und fällt mit ihm nunmehr die Verwertbarkeit einer Messung. In der Ergänzung der Gebrauchsanweisung<sup>13</sup> heißt es hierzu insbesondere:

*Zur Verwertbarkeit der Beweisbilder muss für alle in Kapitel 5.4 aufgeführten Kriterien zusätzlich folgende Bedingung für das Messung-Start-Bild erfüllt sein:*

*Sofern sich im Messung-Start-Bild nicht das komplette Kennzeichen innerhalb des Messfeldrahmens befindet, muss die innerhalb des Messfeldrahmens abgebildete Breite des Kennzeichens mindestens der zweifachen Höhe des Kennzeichens entsprechen.*

*Bei Messungen mit Einfahrt des Fahrzeugkennzeichens in den Messfeldrahmen von oben muss im Messung-Start-Bild das gesamte Kennzeichen innerhalb des Messfeldrahmens abgebildet sein.*

Der Auswerter muss also zunächst prüfen, ob das Fahrzeug von oben (beispielsweise bei Messungen von einer Brücke) in das Foto bzw. den Messfeldrahmen eingefahren

Messwertabweichungen beim Geschwindigkeitsüberwachungsgerät Leivtec XV3 (Fn. 7).

11 | Stand 01.12.2014.

12 | Seite 44 der (alten) Anleitung ist beispielsweise zu entnehmen, dass Messungen auch dann verwertbar seien, wenn bei diesen – etwa auf Grund eines schnellen Fahrzeugs – kein Messung-Start-Bild angefertigt wurde.

13 | Ergänzung vom 14.12.2020 zur Gebrauchsanweisung vom 01.12.2014.

ist, weil dann das gesamte Kennzeichen im Messfeldrahmen, andernfalls zumindest mit einer bestimmten Breite abgebildet sein muss. Messungen ohne Messung-Start-Bild sind überhaupt nicht mehr verwertbar.

#### IV. Aktuelle Rechtsprechung zu Leivtec XV3

Bisher ging die Rechtsprechung fast einhellig davon aus, dass Messungen mittels Leivtec XV3 in einem standardisierten Messverfahren durchgeführt werden.<sup>14</sup> Noch Ende Januar hielt das OLG Karlsruhe in Kenntnis der von der PTB durchgeführten Tests und der geänderten Gebrauchsanweisung an dieser Auffassung fest, da ein „Entzug der Bauartzulassung“ bislang nicht erfolgt sei.<sup>15</sup> Seit der „Bitte“ des Herstellers, das Gerät vorerst nicht mehr für amtliche Messungen einzusetzen, hat jedoch ein Umdenken stattgefunden: Zunächst wurde vom OLG Oldenburg ein Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Messung nicht den neuen Auswertekriterien der ergänzten Gebrauchsanweisung entsprach.<sup>16</sup> Ein weiterer Einstellungsbeschluss dieses Gerichts betraf dann ein Verfahren, in dem die neuen Anforderungen an das Messung-Start-Bild erfüllt waren.<sup>17</sup> Es sei derzeit nicht von einem standardisierten Messverfahren auszugehen. Einstellungsbeschlüsse mit ähnlicher Begründung wurden auch vom AG Landstuhl und dem AG Bad Saulgau veröffentlicht;<sup>18</sup> das OLG Braunschweig hat eine Verfahrenseinstellung gemäß § 47 Abs. 2 OWiG ebenfalls in Aussicht gestellt.<sup>19</sup> Allerdings hat das OLG Frankfurt einen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde bei dem Urteil zugrundeliegender Leivtec XV3-Messung in Kenntnis der „Stilllegung“ der Geräte durch den Hersteller ohne weitere Begründung verworfen.<sup>20</sup> Freisprüche sind bislang nicht bekannt geworden; wohl auch, da die gerichtliche Aufklärungspflicht ein weiteres Abwarten der endgültigen Resultate der PTB gebieten könnte.

Das Landesverwaltungsamt des Saarlandes sowie das AG St. Ingbert haben bislang nicht alle Verfahren mit Leivtec

14 | Vgl. OLG Köln (Fn. 4), Rn. 18; KG, Beschluss vom 05.07.2019 – 3 Ws (B) 197/19 –, Rn. 9; OLG Schleswig, Beschluss vom 20.12.2019 – II OLG 65/19 –, Rn. 19, jeweils juris.

15 | OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.01.2021 – 2 Rb 34 Ss 628/20 –, nicht veröffentlicht.

16 | OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.03.2021 – 2 Ss (OWi) 67/21 –, juris.

17 | OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.04.2021 – 2 Ss (OWi) 92/21 –, juris, mit dem Hinweis, dass besondere Fallgestaltungen wie extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen einer Einstellung entgegenstehen könnten (Rn. 6).

18 | AG Landstuhl, Beschluss vom 17.03.2021 – 2 OWi 4211 Js 2050/21 –, Verkehrsrecht Blog; AG Bad Saulgau, Beschluss vom 01.04.2021 – 1 OWi 25 Js 28777/19 = BeckRS 2021, 6875.

19 | 1 Ss (OWi) 227/20.

20 | OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.03.2021 – 3 Ss-OWi 993/20; Verfassungsbeschwerde beim BVerfG unter dem Aktenzeichen 2 BvR 740/21 anhängig.

XV3-Messung eingestellt, sondern meist nur solche, bei denen die Kriterien für das Messung-Start-Bild nicht eingehalten waren. Im Übrigen wurden Verfahren bis zu einer (endgültigen) Klärung durch die PTB zurückgestellt und bei geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen die Verhängung von Geldbußen unterhalb der Eintragungsgrenze im Beschlusswege (§ 72 OWiG) angeregt.<sup>21</sup> Das Saarländische OLG hat jedoch in drei Beschlüssen Leivtec XV3-Verfahren unter Hinweis auf die „fragliche Verwertbarkeit des Messergebnisses“ bei Tragung der notwendigen Auslagen des Betroffenen durch die Staatskasse eingestellt.<sup>22</sup>

#### V. Einzelfragen

##### 1. Probleme bei Nachmessungen

Unklar bleibt, wie genau die Formulierung in der ergänzten Gebrauchsanweisung, dass sich das Kennzeichen im Messfeldrahmen „befindet“ bzw. „abgebildet“ ist, zu verstehen ist. Üblicherweise wird die Gebrauchsanweisung eines Messgeräts als Bestandteil seiner Bauartzulassung verstanden<sup>23</sup> und eine Bauartzulassung als Verwaltungsakt entsprechend den §§ 133, 157 BGB ausgelegt, so dass es auf den objektiven Erklärungswert aus Sicht des Empfängerhorizonts ankommt.<sup>24</sup> Wendet man diese Grundsätze auf die vorliegende Problematik an, spricht Vieles dafür, dass das Kennzeichen nur dann entsprechend der Gebrauchsanweisung bzw. ihrer Ergänzung auf dem Messung-Start-Bild „abgebildet“ ist, wenn es auf diesem tatsächlich sichtbar ist. Das AG St. Ingbert meint allerdings, das Kennzeichen müsse im Messung-Start-Bild nicht lesbar bzw. zu

21 | Etwa im Verfahren 22 OWi 65 Js 1891/20 (3215/20) des AG St. Ingbert.

22 | Beschluss vom 28.04.2021 – SsRs 4/2021 (13/21 OWi); Beschluss vom 17.05.2021 – SsBs 22/2021 (17/21 OWi); Beschluss vom 19.05.2021 – SsRs 2/2021 (18/21 OWi).

23 | OLG Bamberg, Beschluss vom 08.07.2015 – 2 Ss OWi 779/15.

24 | BVerwG, Urteil vom 15.10.2010 – 8 C 21/09 –, BVerwGE 138, 1-12, Rn. 33; BGH, Beschluss vom 12.12.2017 – EnVR 2/17 –, Rn. 16, juris.



sehen sein.<sup>25</sup> Hinsichtlich der Lesbarkeit dürfte dem zuzustimmen sein – abgebildet bedeutet nicht zwangsläufig lesbar, zumal das Messung-Start-Bild gegenüber dem Messung-Ende-Bild eine deutlich geringere Auflösung hat und ein Zusammenhang zwischen Lesbarkeit und Zuverlässigkeit der Messung nicht erkennbar ist. Dass das AG St. Ingbert eine Verwertbarkeit auch dann bejaht, wenn das Kennzeichen nicht zu sehen ist, ist mit dem Wortlaut der Ergänzung wohl nicht vereinbar. Da der genaue Hintergrund der Änderung der Auswertevorgaben nicht erläutert wird – möglicherweise sollte sichergestellt werden, dass Reflexionen der Infrarotimpulse am Kennzeichen und nicht an anderen Fahrzeugteilen erfolgen, um Stufenprofilmessungen zu vermeiden – und auch die PTB trotz Nachfrage hierauf nicht näher eingegangen ist,<sup>26</sup> ist für Mutmaßungen über Sinn und Zweck der Änderung insoweit kein Raum und allein der Wortlaut entscheidend. Das Kfz-Kennzeichen des gemessenen Fahrzeugs muss somit – je nach den Vorgaben ganz oder zumindest teilweise – auf dem Messung-Start-Bild zu sehen sein. Nach der Auffassung des AG St. Ingbert hingegen würde genügen, dass sich das Kennzeichen – wäre es sichtbar – von seiner Position her innerhalb des Messfeldrahmens befände, was etwa durch einen Vergleich mit dem Messung-Ende-Bild geprüft werden könne.<sup>27</sup>

Relevant ist dies vor allem bei Messungen in der Dunkelheit, denn bei Anfertigung des Messung-Start-Bilds wird das Blitzlicht nicht aktiviert. Deshalb ist auf solchen Fotos mit Aus-

nahme der Fahrzeugscheinwerfer regelmäßig nur wenig erkennbar. Unabhängig davon, ob das Kennzeichen zu sehen sein muss oder nicht, ist aus Kreisen von Sachverständigen bzw. Geräteverwendern zu hören, dass nach den neuen Auswertekriterien teilweise 40 % der Messungen oder mehr verworfen werden müssen. Auch die Frage, ob das nicht sichtbare Kennzeichen positionsmäßig innerhalb des Messfeldrahmens gelegen ist – falls dies entgegen dem oben Gesagten genügen sollte –, kann in bestimmten Fällen schwer zu beantworten sein. Seitens Leivtec soll deshalb die Verwendung eines zusätzlichen Infrarotscheinwerfers geprüft werden, um Kennzeichen auf Messung-Start-Fotos sichtbar zu machen.

## 2. Änderung der Gebrauchsanweisung vor dem Hintergrund des Mess- und Eichgesetzes

Ein weiteres Problem liegt darin, ob die von Leivtec vorgenommene Änderung der Gebrauchsanweisung rechtlich wirksam ist. Denn geht man – wie oben ausgeführt – davon aus, dass die Gebrauchsanweisung Bestandteil der Zulassung ist, bedarf es zu ihrer Änderung auch einer Änderung der Bauartzulassung durch die PTB. Diese hat im Zusammenhang mit der Ergänzung der Gebrauchsanweisung in einem Schreiben an Leivtec ausgeführt:

25 | AG St. Ingbert, Urteil vom 13.01.2021 – 23 OWi 68 Js 1367/20 (2105/20) –, Rn. 47 f., juris.

26 | AG Bad Saulgau, Beschluss vom 01.04.2021 – 1 OWi 25 JS 28777/19 = BeckRS 2021, 6875, Rn. 11 ff.

27 | AG St. Ingbert (Fn. 25).

*Der aktuell gültige 1. Nachtrag zur 1. Neufassung wird hinsichtlich der dort aufgeführten Regelung zur Gebrauchsanweisung wie folgt ergänzt:*

*Zusätzlich zur Gebrauchsanweisung „LEIVTEC XV3-Geschwindigkeitsüberwachungsgerät“ - Stand 01.12.2014 gilt die Ergänzung zur Gebrauchsanweisung „LEIVTEC XV3-Geschwindigkeitsüberwachungsgerät“ - Stand 14.12.2020.*

*Für das Inverkehrbringen der oben genannten Bauart ist jedem Gerät die Ergänzung zur Gebrauchsanweisung zusammen mit der im 1. Nachtrag zur 1. Neufassung aufgeführten Gebrauchsanweisung beizufügen.*

Die ursprüngliche Bauartzulassung erfolgte vor Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) am 01.01.2015. § 62 Abs. 2 Satz 1 MessEG enthält einen Bestandsschutz zugunsten solcher Messgeräte, deren Bauarten bis zum 31.12.2014 zugelassen worden sind, wie es demnach bei Messanlagen vom Typ Leivtec XV3 der Fall ist. Nach der Vorschrift ist spätestens bis zum 31.12.2024 unwiderleglich davon auszugehen, dass die Bauart die für diese Messgeräte geltenden wesentlichen Anforderungen des § 6 Abs. 2 MessEG einhält. Eine Änderung der **vor** dem 01.01.2015 erteilten und geltenden Bauartzulassungen bzw. Gebrauchsanweisungen scheint jedoch nicht ohne weiteres möglich: Die aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 EichG a.F. folgende Zuständigkeit der PTB zur Zulassung der Bauarten von Messgeräten und die Rechtsgrundlage des § 26 Abs. 2 EichO a.F., um bestehende Zulassungen zu ändern bzw. zu ergänzen, gelten seit dem 01.01.2015 nicht mehr. Stattdessen müsste also ein (nunmehr privatrechtlich ausgestaltetes) Konformitätsbewertungsverfahren (und in dessen Rahmen eine Baumusterprüfung durch die PTB gemäß Anlage 4 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 der MessEV) durchlaufen werden, in dem auch die ergänzte Gebrauchsanweisung berücksichtigt würde.

In der Praxis muss sich dies aber nicht zwangsläufig auswirken: Selbst wenn die Änderung der Gebrauchsanweisung bzw. die Genehmigung dieser Änderung durch die PTB rechtswidrig sein sollte, kann jedenfalls kaum von ordnungsgemäßen Messungen ausgegangen werden, wenn die neuen und verschärften Kriterien – die offenbar sowohl der Hersteller als auch die Zulassungsbehörde für erforderlich erachten, um fehlerträchtige Messsituationen zu vermeiden – nicht eingehalten sind.

### 3. Leivtec XV3 noch standardisiert?

Unter einem standardisierten Messverfahren hat der BGH „ein durch Normen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren“ verstanden, „bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, daß unter gleichen

Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind (...)“<sup>28</sup> Entscheidend hierfür ist – unter anderem – die Einhaltung der maßgeblichen Gebrauchsanweisung.<sup>29</sup> Für Leivtec XV3 bedeutet dies, dass, ungeachtet der durch die Ergänzung der Gebrauchsanweisung aufgeworfenen Rechtsfragen, die verschärften Auswertekriterien beim Messung-Start-Bild erfüllt sein müssen. Die Änderung der Gebrauchsanweisung zielte ausdrücklich darauf ab, „die damals bekannten Fälle von unzulässigen Messwertabweichungen aus(zu)schließen.“<sup>30</sup> Selbst wenn also die Änderung rechtswidrig erfolgt sein sollte, läge bei Nichterfüllung der neuen Auswertekriterien auf Grund der übereinstimmenden Ansicht von Gerätehersteller und Zulassungsbehörde zumindest ein konkreter Anhaltspunkt für einen Messfehler vor, der ein standardisiertes Verfahren ggf. ausschließt.<sup>31</sup>

Bei Verfahren des saarländischen Landesverwaltungsamts fällt insoweit auf, dass in Akten, die Verteidigern zur Verfügung gestellt werden, entgegen früherer Übung seit einigen Monaten Messung-Start-Bilder nicht mehr enthalten sind, was nach dem zuvor Gesagten eine Überprüfung der Erfolgsaussichten eines Einspruchs erschwert.<sup>32</sup>

Umgekehrt bedeutet die Einhaltung der Vorgaben für das Messung-Start-Bild aber nicht, dass die mit Leivtec XV3 durchgeführten Messungen die Anforderungen an ein standardisiertes Messverfahren durch-

28 | BGH, Beschluss vom 30.10.1997 - 4 StR 24/97 -, BGHSt 43, 277-284, Rn. 27.

29 | OLG Bamberg (Fn. 22).

30 | PTB: Zwischenstand im Zusammenhang mit mutmaßlichen Messwertabweichungen beim Geschwindigkeitsüberwachungsgerät Leivtec XV3 (Fn. 7).

31 | BVerfG, Beschluss vom 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 -, Rn. 44, 46 juris.

32 | Die Verwaltungsbehörde dürfte in dieser Situation schon keinen Bußgeldbescheid erlassen. Wird eine solche Akte dem Gericht vorgelegt und stellt dieses nicht ohnehin das Verfahren ein, bietet es sich an, die Sache gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurückzuverweisen, da eine offensichtlich ungenügende Aufklärung des Sachverhalts gegeben ist.

weg erfüllen. Vielmehr können die an ein solches Verfahren zu stellenden Anforderungen momentan nicht (positiv) festgestellt werden, da erhebliche Zweifel daran bestehen, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche (Mess-)Ergebnisse zu erwarten sind. Hiervon geht auch die jüngere Rechtsprechung aus. Hohes Gewicht kommt insoweit der Einschätzung des Herstellers, unzulässige Messwertabweichungen auch bei Einhaltung der Gebrauchsanweisung nicht sicher ausschließen zu können, aber auch den Erkenntnissen der beteiligten Sachverständigen und der hierdurch ausgelösten erneuten Prüfung durch die PTB zu. Möchte ein Gericht unter Zugrundelegung eines mit Leivtec XV3 ermittelten Messergebnisses einen Betroffenen verurteilen, wird dies derzeit allenfalls nach eingehender Überprüfung der Messung, naheliegend durch einen Sachverständigen für Verkehrsmesstechnik, denkbar sein.<sup>33</sup>

## VI. Fazit

Bei dem Messsystem Leivtec XV3 kam es in verhältnismäßig kurzer Zeit zu zahlreichen neuen Erkenntnissen. Aktuell ist das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Systems schwer getroffen; ggf. erfolgende weitere Überprüfungen durch die PTB müssen abgewartet werden. Deshalb ist die (fast) bundesweit erfolgte, zumindest vorübergehende Stilllegung dieser Geräte und weitgehende Einstellung laufender Verfahren sicherlich richtig. Bezüglich bereits abgeschlossener Verfahren kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 OWiG vor allem eine Geldbuße von mehr als 250 Euro oder Festsetzung eines Fahrverbots, zudem darf die Rechtskraft der Bußgeldentscheidung noch nicht drei Jahre oder länger zurückliegen – eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen des Vorliegens neuer Tatsachen bzw. Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) oder ein Gnadengesuch in Betracht kommen. Ein Wiederaufnahmeantrag soll beim AG Cloppenburg bereits erfolgreich gewesen sein.<sup>34</sup>

Es zeigt sich zudem wieder, wie wichtig die Möglichkeit ist, Geschwindigkeitsmessungen im Nachhinein zu überprüfen und überprüfen zu können. Einem dem Verfasser vorliegenden Gutachten des Dekra, welches dem Leivtec XV3 ebenfalls erhebliche Fehlermöglichkeiten attestiert, ist zu entnehmen, dass hierfür die vollständigen bei der Messung generierten Daten (Rohmessdaten) benötigt würden, welche bei Leivtec XV3-Geräten mit der Software-Version 2.0 allerdings nicht

gespeichert, sondern mit Nullwerten überschrieben werden.<sup>35</sup> Bei Offenlegung der Rohmessdaten hätte bezüglich der nun bekannten Probleme ggf. schon deutlich früher reagiert werden können. Stattdessen bedurfte es eines gerichtlichen Gutachtenauftrags zur Durchführung von Vergleichsmessungen mit einer Reihe von Messgeräten, welcher Kosten im hohen vier- bis gar fünfstelligen Bereich generieren kann und deshalb in der Praxis so gut wie nicht vorkommt. Das BVerfG hat inzwischen angekündigt, noch in diesem Jahr entscheiden zu wollen, „ob und gegebenenfalls welche verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus einer fehlenden Speicherung von Messdaten bei Geschwindigkeitsmessungen im Bußgeldverfahren folgen“ – passenderweise ebenfalls in einem Verfahren, in dem mit Leivtec XV3 (möglicherweise falsch) gemessen wurde.<sup>36</sup>

35 | AG St. Ingbert, Urteil vom 26.04.2017 – 2 OWi 379/16 –, Rn. 3, 9, juris; Gratz (Fn. 2); allgemein zur Überprüfung von Geschwindigkeitsmessungen anhand der Rohmessdaten VerFGH des Saarlandes, Urteil vom 05.07.2019 – Lv 7/17 –, juris.

36 | Aktenzeichen 2 BvR 1167/20, vgl. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs\\_2021/vorausschau\\_2021\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2021/vorausschau_2021_node.html), Nr. 47 des Zweiten Senats, abgerufen am 01.06.2021.



Alexander Gratz

33 | AG Landstuhl (Fn. 18), welches darauf hinweist, dass auch ein Sachverständiger den Messwert nur näherungsweise mittels Plausibilisierungsprüfung (etwa einer fotogrammetrischen Auswertung) bestimmen könnte; dazu auch Gratz (Fn. 2), S. 17 f.

34 | Vgl. <https://www.anwalt.de/rechtstipps/xv3-fahrverbot-erst-wiederaufnahme-nun-einstellung-187568.html>, abgerufen am 01.06.2021.

# Stichwort: Prüfungsausschuss

Interview mit dem Vizepräsident des Oberlandesgerichts Michael Görlinger

Das Interview führte Saskia HÖLZER | Geschäftsführerin SAV-Service GmbH

Im Nachgang zu einer Studie, die bereits 2014 auf systematische Notenunterschiede im ersten Staatsexamen aufmerksam gemacht hat (Towfigh, Traxler, Glöckner 2014) hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eine weitere, umfangreiche Studie zu den Geschlechts- und Herkunftseffekten bei der Benotung juristischer Staatsexamen in Auftrag gegeben.

*Auszug aus der Studie „Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsexamen“ Ergebnisse einer Studie für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen:*

## Interpretation und Implikation der Autoren:

### Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

Die Befunde zum Einfluss der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen lassen eine klare, kausale Schlussfolgerung zu. Die Partizipation von Prüferinnen ist hier wichtig für eine geschlechterneutrale Beurteilung. Damit gibt es eine klare Forderung: In jeder Prüfungskommission sollte zumindest eine Prüferin teilnehmen.

### Einfluss der Vornoten

Die Diskontinuität in der Notenverteilung rund um die relevanten Notenschwellen, die über die vornotenorientierte Punktvergabe in der mündlichen Prüfung entsteht, bekommt im Kontext der ungleichen Wahrscheinlichkeiten für das Erreichen der Notenschwellen einen schalen Beigeschmack.

Eine weitere Anpassung im Prüfungsverfahren, die mit nur geringem Aufwand umsetzbare wäre, bestünde darin, die Noten aus den schriftlichen Prüfungen den Kommissionen der mündlichen Prüfungen nicht vorab mitzuteilen.

Eine Benotung der mündlichen Prüfung ohne vorherige Kenntnis der Ergebnisse aus der schriftlichen Prüfung könnte frei von strategischen Überlegungen der Prüfungskommission erfolgen. Die Aggregation von unabhängigen schriftlichen und mündlichen Bewertungen würde zu einem Ausgleich von Fehlern in der Beurteilung und damit auch zu valideren Bewertungen führen, die weniger Raum für Willkür lassen („Hat diese Kandidatin bzw. dieser Kandidat die nächste Notenstufe ‚verdient‘?“).

## Wie kommt man eigentlich in den Prüfungsausschuss?

Die Prüfungskommissionen werden nach § 4 Abs. 3 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) aus den Mitgliedern des Landesprüfungsamtes gebildet und jeweils vom Präsidenten bestimmt. Faktisch fragt das Landesprüfungsamt im Kreis der Mitglieder nach individueller Verfügbarkeit und Bereitschaft. Ein Teil der Mitglieder – darunter ein nicht unerheblicher Frauenanteil – hat jedoch generell erklärt, für mündliche Prüfungen nicht zur Verfügung zu stehen.

Die Mitgliedschaft im Landesprüfungsamt ist in § 3 LAG geregelt. Die Mitglieder werden durch das Ministerium der Justiz berufen, im Falle von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer.

## Wie sieht die Situation im Saarland aus? Wie ist der Prüfungsausschuss hier zusammengesetzt?

Der Prüfungsausschuss besteht gem. § 4 JAG aus jeweils einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Von den 37 Frauen im Landesprüfungsamt haben in den letzten Jahren, soweit ersichtlich, nur neun an – mehreren – mündlichen Prüfungen teilgenommen. Im Saarland – wie im Übrigen auch in den anderen Bundesländern – sind deshalb die Prüfungskommissionen oft rein männlich besetzt. Das wird auch im übrigen Bundesgebiet durchaus als problematisch wahrgenommen.

## Woran könnte es Ihrer Meinung nach liegen, dass Frauen unterrepräsentiert sind?

Darüber kann ich leider nur spekulieren. Oftmals sind es in der gesellschaftlichen Realität ja doch immer noch die Frauen, an denen die Kindererziehung und ein Großteil der familiären Last hängen und neben der beruflichen Tätigkeit bewältigt werden müssen, was zeitliche Ressourcen kostet und mit Zwängen verbunden ist, die mit einer mehrstündigen mündlichen Prüfung oft vielleicht nicht vereinbar sein werden. Die Korrektur einer Klausur kann man sich dagegen aufteilen und zeitlich flexibel gestalten. Aber das ist nur eine Vermutung und mag auch nicht die einzige Ursache sein.

## Haben Sie auch persönlich den Eindruck, dass sich die Zusammensetzung des Ausschusses auf die Noten insbesondere der weiblichen Prüflinge auswirkt?

Das kann ich eigentlich nicht sagen. Es gibt hierüber für das Saarland auch keine Erhebungen, ebenso wenig zu der Frage, ob weibliche Kandidatinnen im Schnitt schlechter abschneiden als männliche Kandidaten.

## Falls ja, wird innerhalb der Ausschüsse das Problembewusstsein für solche Mechanismen gestärkt? Wie?

Aus den o.g. Gründen bestand und besteht dazu kein Anlass.



### Michael Görlinger

- Vizepräsident des OLG Saarbrücken
- Präsident des Saarländischen Landesprüfungsamts für Juristen

## Gibt es noch etwas, das Ihnen wichtig ist und das Sie unserer Leserschaft abschließend mitgeben möchten?

Ich möchte betonen, dass wir an einem verstärkten Einsatz weiblicher Prüferinnen – auch und gerade aus der Anwaltschaft – sehr interessiert sind. Ich wäre deshalb dankbar, wenn die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes unter ihren weiblichen Mitgliedern hierfür – und generell für eine Mitgliedschaft im Landesprüfungsamt für Juristen – werben würde. Wir haben in den letzten Wochen unsererseits gezielt jüngere Justizjuristinnen angesprochen und auch schon erste Erfolge erzielt. Ob allerdings der Anteil der weiblichen Mitglieder in den Prüfungsausschüssen kurzfristig signifikant gesteigert werden kann, sehe ich – leider – eher skeptisch. Da lasse ich mich aber sehr gerne eines Besseren belehren.

30 Jahre Erfahrung in  
Coaching & Personalentwicklung!

Staatlich geförderte Leistungen!

ALLES IN  
KONTAKT  
EVA REINHARDS

- ☀ Vom Kollegen zur Führungskraft
- ☀ Konfliktbewältigung & Prävention
- ☀ Kommunikation auf Augenhöhe

- ☀ Strukturierter Tagesablauf im Homeoffice
- ☀ Kundenkontakt am Telefon
- ☀ Motivation & Weiterbildung

Saargemünder Str. 191  
66130 Saarbrücken  
+49 681 93 545 40  
www.eva-reinhardts.de

 **unternehmensWert:  
Mensch**  
AUTORISIERTER PROZESSBERATER

 **unternehmensWert:  
Mensch plus**  
AUTORISIERTER PROZESSBERATER



# Wie sich Corona auf die Saar-Gerichte auswirkt

Tobias FUCHS | Saarbrücker Zeitung | 03.04.2021 | Seite B2 | Landespolitik

## Auch die Justiz im Saarland bekommt die Corona-Pandemie zu spüren. Bedroht das Virus den Rechtsstaat?

Saarbrücken Im Saarbrücker Landgericht dürften sie den Frühling herbeigesehnt haben. Jetzt muss im Namen des Volkes niemand mehr frieren. Im eisigen Winter war das anders. Um die Prozessbeteiligten vor dem Coronavirus zu schützen, standen in manchen Gerichtssälen die Fenster auch bei Minusgraden offen. Roben fielen über Winterjacken, in den Zuschauerreihen zog man sich die Kapuzen tief ins Gesicht.

Die Pandemie hat im Saarland nicht nur die Temperatur in den Gerichten verändert. Verhandlungstage ziehen sich in die Länge, weil Richter immer wieder Lüftungspausen einlegen müssen. Angeklagte stehen unter Quarantäne, Risikogruppen ist eine Aussage nicht zuzumuten, Sachverständige benötigen mehr Zeit für Gutachten. Man habe mit einer erheblichen Menge an Terminausfällen zu kämpfen, sagt Christian Dornis, der Vorsitzende des Saarländischen Richterbundes. „Manches dauert dadurch deutlich länger.“

Aber gefährdet das Virus auch den Rechtsstaat, wie ein Berliner Oberstaatsanwalt kürzlich im „Spiegel“ behauptete? „Im Saarland kann man das sicherlich nicht sagen“, befindet Dornis. „Das wäre für die hiesige Situation übertrieben“, sagt auch Christoph Clanget, Strafverteidiger und Pressesprecher des Saarländischen Anwaltsvereins. Das saarländische Justizministerium erklärt auf Anfrage, „dass zeitnah nach Ausbruch der Pandemie zum Regelbetrieb zurückgekehrt und dieser bis heute aufrechterhalten werden konnte“. Freilich

nach „weitreichenden Schutzvorkehrungen“, etwa Plexiglasscheiben in den Sitzungssälen. Demnächst sollen in der Justiz flächendeckend Selbsttests zur Verfügung stehen.

Durch die Corona-Regeln erleben einige Gerichte eine Verfahrensflut. Bis zum 19. März verzeichnete das Verwaltungsgericht in Saarlouis 104 Verfahren zu den Maßnahmen und Vorgaben der saarländischen Landesregierung. Um diese ging es auch in 75 Eilverfahren am Oberverwaltungsgericht (OVG), das in 46 Fällen auch Regelungen der Corona-Verordnungen überprüfte. Beim Verfassungsgerichtshof gingen im selben Zeitraum 20 Beschwerden ein. Im vergangenen Herbst kippten die Verfassungsrichter die damalige Praxis der Kontaktnachverfolgung im Saarland.

Kritisch scheint die Lage an den Familiengerichten zu sein. Christian Dornis vom Richterbund spricht von einem „erheblichen Anstieg“ der Verfahren, etwa in Unterhaltsfragen, weil Elternteile mit Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit zu kämpfen haben. Länger als üblich dauere es, wenn Familienrichter über „ganz praktische Themen“ wie das Umgangsrecht entscheiden müssten, sagt Anwalt Clanget. Am Amtsgericht Saarbrücken kam es von Januar bis März zu 558 Verhandlungen in der Familienabteilung – 77 mehr als im Vorjahreszeitraum. Dagegen verzeichnete das Amtsgericht in St. Wendel bei Scheidungen oder Sorgerechtsstreitigkeiten einen leichten Rückgang. Am Sozialgericht hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer von 13 auf knapp 18 Monate verlängert. Als Grund nennt das Ministerium unter anderem Terminausfälle während des ersten Lockdowns.

Wie gestaltet sich ansonsten der „Regelbetrieb“ im Ausnahmezustand? Um das zu beleuchten, bat unsere Zeitung das Justizministerium um einen umfangreichen Vergleich. Gab es von Januar bis März 2021 weniger Gerichtstermine als im Vorjahreszeitraum? Zur Erinnerung: Den ersten Corona-Fall im Saarland hatte es am Anfang März 2020 gegeben. Nach Einschätzung des Landgerichts Saarbrücken hat die Pandemie auf die Zahl der dort erledigten Zivil- und Strafverfahren „keine nennenswerten Auswirkungen“. Geht es ums Strafrecht, beobachtet Anwalt Clanget jedoch Verlagerungen

bei den Delikten. So hatte zuletzt auch die Kriminalstatistik gezeigt, dass Rohheitsdelikte wie Körperverletzung in Zeiten der Kontaktbeschränkung zurückgegangen sind.

Dass sich am Landgericht die Verfahren nicht stauen, dürfte auch einem Modernisierungsschub zu verdanken sein: In Zivilsachen kann jeder Richter auch Videotechnik einsetzen. Deren Nutzung sei „stark angestiegen und steigt weiterhin“, so das Ministerium. Werden Häftlinge von der Strafvollstreckungskammer angehört, schaltet man sie über Video aus dem Gefängnis zu. Richter und Justizangestellte können zu Hause arbeiten, was bei den Anwälten auf gemischte Gefühle stößt: Die Gerichte werden noch immer von Papiermassen beherrscht, elektronische Akten erproben am Landgericht bisher nur zwei Kammern. Das erschwert den Richtern das Homeoffice. Und die Geschäftsstellen, laut Clanget „chronisch unterbesetzt“, sind seltener zu erreichen, so dass die Juristen länger auf Erstattungen oder Vollstreckungstitel warten müssen.

Kaum eine Klage hört man im Saarland über den laufenden Betrieb im Gerichtssaal. Nicht anders als Lehrkräfte an Schulen verbringen Richter und Anwälte mit etlichen Menschen lange Stunden auf engem Raum. „Unsere Gerichtssäle sind nicht auf die Bedingungen der Pandemie zugeschnitten“, sagt Christian Dornis vom Richterbund, ohne Alarm zu schlagen. Auch wenn er von Terminen am Familiengericht berichtet, bei denen schnell ein Dutzend Menschen in einen Saal drängt, „der die Dimension eines größeren Wohnzimmers hat“, wie er sagt. Allerdings: „Auch für uns Richter ist das ein sehr unangenehmes Gefühl.“ Dass Kollegen gar nicht mehr verhandeln, das habe es vorübergehend gegeben, erklärt Dornis. „Wir müssen unsere Dinge ja aber erledigen.“ Das Risiko lässt sich schwer bestimmen. „Mir ist kein Fall bekannt, dass sich jemand im Gerichtssaal angesteckt hätte“, sagt Christoph Clanget vom Anwaltsverein im Saarland.

Was ein Vorziehen beim Impfen angeht, zeigen sich die Richter zurückhaltend. In der Reihenfolge des Bundes kommt die Justiz an dritter Stelle, Dornis wünscht sich, dass man in „Gruppe 3a oder 3b mit der Impfung dran“ wäre. Betreuungsrichter, unterwegs in Krankenhäusern, werden laut Dornis mittlerweile wie Pflegekräfte immunisiert. Familienrichter noch nicht. Beim Richterbund denkt man auch an die Justizwachtmeister. Anwalt Clanget hält sich mit Forderungen nach einer Impfung ebenfalls zurück. Er berichtet von einer Diskussion auf Bundesebene über eine Priorisierung: „Da haben wir aus der eigenen Anwaltschaft einen Shitstorm geerntet.“ Immerhin: Erkälten wird man sich vor Gericht nun nicht mehr

---

*Der Abdruck des Artikels erfolgt mit der freundlichen Erlaubnis der Saarbrücker Zeitung.*



# Ein Praktikum in der Anwaltskanzlei – bringt das was?

*Katja FUHRMANN | Rechtsanwaltskammer des Saarlandes*

Möglicherweise haben auch Sie bereits die Erfahrung machen müssen: In den Rechtsanwaltskanzleien wird das Personal knapp. Während die Zahl der Rechtsanwälte nicht (mehr) ständig steigt, sondern stagniert, nimmt die Zahl der qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten ab. Die Kanzleien spüren seit längerer Zeit den Mangel an qualifizierten Fachkräften. Zum Teil werden händierend gute Bewerberinnen und Bewerber gesucht.

Auch im Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes ist in den vergangenen Jahren ein stetiger Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Immer mehr Kanzleien haben uns mitgeteilt, dass sie ihre freien Ausbildungsplätze oft nicht mit geeignetem Nachwuchs besetzen können. Eine Maßnahme gegen diesen Trend können verstärkte Praktikumsangebote sein. Dies bietet sich gerade für Schülerinnen und Schülern an, die den mittleren Bildungsabschluss anstreben, da diese verpflichtet sind, mehrere Praktika in Betrieben und Unternehmen zu absolvieren.

Ein Praktikum soll der allgemeinen Berufsorientierung innerhalb eines Berufsfeldes und einem ersten Einblick in einen bestimmten Beruf bzw. in ein Unternehmen dienen. Es hilft den Jugendlichen, realistische Vorstellungen über die Berufswelt und die eigenen Fähigkeiten und Interessen zu entwickeln und erleichtert es den Betrieben, qualifizierten Fachkräftenachwuchs zu gewinnen. Vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, für freie Ausbildungsplätze geeignete Bewerber über einen längeren Zeitraum hinweg kennen zu lernen und diese dann gezielt anwerben zu können. Auf diese Weise können Fehlbesetzungen vermieden und die Abbruchquote reduziert werden.

Laut einer Umfrage unter Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten haben sich die meisten Auszubildenden für diesen Ausbildungszweig entschieden, nachdem sie zuvor ein Kanzlei Praktikum absolviert haben. Ein Praktikum eignet sich daher bestens, um sich gegenseitig kennenzulernen. Die Chancen stehen gut, dass sich aus einem gut verlaufenden Praktikum ein späteres Ausbildungsverhältnis ergibt.

Das bekannteste Praktikum ist wohl das Schülerpraktikum. Es dauert üblicherweise zwei bis drei Wochen und wird als schulische Veranstaltung durchgeführt. Zielgruppe sind Schüler aller Schularten.

Daneben gibt es noch das freiwillige Praktikum (Ferienpraktikum), dessen Dauer individuell vereinbart werden kann, in der Regel zwischen zwei und sechs Wochen. Zielgruppe sind Schüler und ggf. auch Ausgelernte, die unverbindlich in einen Beruf hineinschnuppern möchten.

Im Rahmen eines Fachpraktikums, das bis zu mehreren Monaten dauern kann und beim Besuch einer Fachschule, z. B. Fachoberschule, als schulische Veranstaltung verpflichtend ist, sollen theoretische Inhalte der Fachrichtung ergänzt werden.

Allgemeinbildende sowie berufsbildende Schulen setzen im Rahmen einer schulischen Veranstaltung außerdem regelmäßige Praxistage an, in denen an einem Tag pro Woche über einen längeren Zeitraum Praxiserfahrung gesammelt werden soll. Ziel hierbei ist die Stärkung der Berufsorientierung, Motivation für die Arbeitswelt, Aufbau von Qualifikationen und besseres gegenseitiges Kennenlernen.

Bei einem Schülerpraktikum besteht übrigens kein Anspruch auf Vergütung, da das Ziel des Schülerpraktikums nicht die Erbringung von Arbeitsleistung ist, sondern das Kennenlernen eines Berufes und einer Kanzlei (LAG Hamm, Urteil vom 17.10.2014, AZ 1 Sa 664/14).

Da das Angebot eines Praktikumsplatzes leider oft an der Unsicherheit scheitert, wie ein Praktikum am besten gestaltet wird und welche Arbeiten für ein Praktikum am besten geeignet sind, haben wir uns entschlossen, unseren Mitgliedern einen Leitfaden bereitzustellen, in dem wir die wichtigsten Rahmenbedingungen zusammenfassen, um interessierte Kanzleien bei der Gestaltung eines Praktikums zu unterstützen. Den Leitfaden finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes im Formularcenter unter Ausbildung.

Wenn Sie Praktika zur Gewinnung von Auszubildenden nutzen wollen, ist es wichtig, dass Schüler bzw. die Schulen wissen, dass Ihre Kanzlei Praktika anbietet. Verbreiten Sie diese Information daher z. B. über unsere Praktikumsliste, die wir auf unserer Homepage zum Download anbieten und die wir auch bei Schul- und Messebesuchen an Lehrer und interessierte Schüler herausgeben. Teilen Sie uns Ihr Interesse einfach mit (gerne per E-Mail an [kf@rechtsanwaltskammer.saarland](mailto:kf@rechtsanwaltskammer.saarland)) und wir nehmen Sie in unsere Liste auf. Eine Herausnahme Ihrer Daten aus der Praktikumsliste ist natürlich jederzeit wieder möglich.

### **Projekt „Praktikumswoche“ im Sommer 2021 geplant**

Für die anstehenden Sommerferien plant das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr derzeit das Projekt „Praktikumswoche“. Es handelt sich hierbei um ein neues Format zur Berufsorientierung, das darauf abzielt, Jugendliche der Klassen 8 bis 13 für die freiwillige Teilnahme an einer Praktikumswoche in den Ferien zu motivieren. Dies wird über eine eigens dafür eingerichtete Internetplattform erfolgen.

Interessierte Betriebe haben die Möglichkeit, sich anzumelden und ihre Ausbildungsberufe digital zu präsentieren. Interessierte Schüler\*innen registrieren sich und geben ihre Interessen / ihre berufli-

chen Schwerpunkte sowie den gewünschten Zeitraum für ein Praktikum an. Neu ist hierbei das Format des Matchings von Schüler\*innen und Betrieben über die gemeinsame Plattform sowie der tägliche Wechsel von Betrieb und Praktikant innerhalb dieser Praktikumswoche. Dadurch können zusätzliche Verbindungen zu Unternehmen entstehen, die anschließend zu weiteren Praktika oder direkt zu einem Ausbildungsvertrag führen.

Sobald uns nähere Informationen vorliegen, werden wir unsere Mitglieder über weitere Einzelheiten informieren.

### **Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)**

Der Vollständigkeit halber möchten wir hier auch über die Möglichkeit eines betrieblichen Langzeitpraktikums (EQ) informieren. Die EQ soll Bewerbern, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen, als Brücke in die Berufsausbildung dienen. Sie dauert mindestens 6 Monate und maximal 12 Monate und bietet Bewerbern die Möglichkeit, sich zu beweisen. Kanzleien erhalten hierdurch die Chance, den potenziellen Fachkräftenachwuchs näher kennenzulernen und mehr zu sehen, als Schulzeugnisse aussagen.

Während bei einem Schülerpraktikum das Kennenlernen des Berufes und der Kanzlei im Vordergrund steht, dient die EQ der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit. Idealerweise sollte die EQ so terminiert werden, dass ein nahtloser Übergang in eine Ausbildung zum Beginn des nächsten Ausbildungsjahres möglich ist. Im Einzelfall kann auf Antrag des Betriebes die Qualifizierung mit bis zu 6 Monaten auf eine nachfolgende Ausbildung angerechnet werden, wenn während der EQ die Berufsschule besucht wird.

Die EQ ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung wird zwischen der Kanzlei und dem EQ-Teilnehmer vereinbart. Kanzleien, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 247 Euro (Stand 8/2020) monatlich gefördert werden. Da ein EQ-Praktikant wie ein Auszubildender versichert werden muss, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit außerdem den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 124 Euro.

Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer zuständigen Arbeitsagentur sowie unter: [www.arbeitsagentur.de/unternehmen/ausbildungsbetriebe/einstiegsqualifizierung-arbeitgeber](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/ausbildungsbetriebe/einstiegsqualifizierung-arbeitgeber)

# Bericht über Kammerversammlung 2021

*Iris STELLWAG | Rechtsanwältin | Saarlouis*

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 05.05.2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie erneut in der Congresshalle statt.

Obwohl die gesetzlichen Regelungen zur Abstandshaltung sich in dem großen Saal sehr gut umsetzen ließen, war die Teilnehmerzahl mit nicht einmal 30 Kolleginnen und Kollegen erneut eher gering.

Zu Beginn der Versammlung wurde der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen gedacht.

Der Präsident der Kammer informierte sodann über die Entwicklungen seit der letzten Kammerversammlung am 09.09.2020. Hier wurde im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie dargelegt, dass diese zumindest zu einem Digitalisierungsschub geführt habe und Videoverhandlungen nach § 128 a ZPO nun erheblich öfter stattfinden, ebenso wie Videokonferenzen mit Mandanten und auch Home-Office sei inzwischen stark verbreitet.

Sodann berichtete Herr JR Hübinger über drei Gesetzesentwürfe, welche erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsanwaltschaft haben werden. Hierbei handelt es sich um das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, die Inkassorechtsreform sowie die Neuerungen der BRAO.

Es wurde insbesondere auf die Verschärfung bei der Interessenkollision (§ 43a BRAO-E) hingewiesen. Die neue Stimmgewichtung in der Hauptversammlung durch § 190 BRAO-E, welche es den 7 größten Kammern ermöglicht, mit nur einer weiteren RAK alle anderen Kammern zu überstimmen, wurde kritisch gesehen. Neben den zu befürchtenden Nachteilen für die kleineren Kammern, wie der unsrigen, wird hier auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gesehen. Durch die Reform des Inkassorechts wird nunmehr Rechtsanwältinnen die Möglichkeit eröffnet, für alle Geldforderungen bis EUR 2.000,- ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.



Rechtsanwaltskammer  
des Saarlandes

Der Kammerpräsident beendete seinen Bericht mit einem Dank an alle ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen.

Es folgte der Bericht des Schatzmeisters. Herr JR Günter Jakobs erläuterte anhand des im Vorfeld übersandten Jahresabschlusses 2020 mit Haushalt/Nachtrag 2021 und Haushaltsvoranschlag 2022 ausführlich die finanzielle Situation der Kammer.

Im Anschluss an den Bericht des Kassenprüfers, Herrn JR Hans-Georg Warken, welcher bestätigte, dass es keine Auffälligkeiten gab, erfolgte die Entlastung des Kammervorstandes.

Sodann wurden folgende Punkte gemäß der Tagesordnung einstimmig genehmigt: der Nachtragshaushalt für 2021, die Beschlussfassung über die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Herr JR Hübinger informierte hierzu noch darüber, dass der Arbeitsaufwand für die zu beschließenden Vorgänge schon immens sei und die neuen Gebühren den Aufwand nach wie vor nicht vollumfänglich abdecken), die Erhöhung der beA-Umlage auf EUR 70,- (der Sondereffekt der Schadensersatzzahlung von Atos, welcher zu einer Reduzierung um EUR 10,- führte, kam dieses Jahr nicht mehr zum Tragen), die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Beiträge für die Kammer (EUR 280,-



Tagungsort Congresshalle Saarbrücken

Kammerbeitrag und - wie bisher - jeweils EUR 15,- für die Sterbekasse) sowie der die Beschlussfassung über die Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, welche künftig auch die elektronische Wahl ermöglichen wird.

Unter Punkt 10 „Verschiedenes“ informierte der Präsident des Saarländischen Anwaltvereins, Herr RA Olaf Jaeger, über die negativen Erfahrungen eines Kollegen bei der Impfung. Dieser musste, trotz Priorisierungscode und Vorlegen des Anwaltsausweises sowie der Unterlagen der Kammer, erst eine längere Diskussion mit mehreren Personen führen um die Impfung zu erhalten. Dies war dem Kammerpräsidium bislang unbekannt gewesen, insbesondere handelte es sich offensichtlich um die erste Problemmeldung. Der Kammerpräsident wies darauf hin, dass man die Mitteilung in Abstimmung mit dem Justiz- und Wirtschaftsministerium veröffentlicht habe und mithin der Anwaltsausweis ausreichend sei. Es wurde kurz diskutiert, ob die Kammer gegebenenfalls jedem Anwalt noch ein entsprechendes Bestätigungsschreiben aushändigen soll. Dies wurde aus Kostengründen und im Hinblick auf die Absprache mit den Ministerien verworfen. Die Angelegenheit soll beobachtet werden, aber nach Einschätzung der Kammer dürfte es sich um die Unkenntnis eines Einzelnen gehandelt haben.

## *Ist das beA sicher genug?*

*Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Saarbrücken*

Um die Antwort (und vielleicht auch die Spannung) vorweg zu nehmen, ja ist es! So zumindest laut – dem erstmals live verkündeten – Urteil des Anwaltssenats des BGH vom 22.03.2021, Az. AnwZ (Brfg) 2/20.

Mit Einführung des beA wurden vielerseits auch Sicherheitsbedenken geäußert, denn das beA verfügt nicht über eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung (E2EE-Verschlüsselung), bei der sich die privaten Schlüssel ausschließlich in der Gewalt des Postfachinhabers befinden. Es werden nicht die die Nachricht verschlüsselnden Nachrichtenschlüssel direkt an den Empfänger übermittelt. Zwar sind die Inhalte verschlüsselt, werden aber im Rechenzentrum umgeschlüsselt. Auf Grund des möglichen Risikos von Cyber-Angriffen reichten zwei Kollegen der Anwaltschaft Klage beim Anwaltsgerichtshof Berlin gegen die zuständige BRAK ein. Zur Begründung führten sie an, die Sicherheitsstruktur des beA sei mangelhaft und verstoße gegen gesetzliche Sicherheitsanforderungen. Der Anwaltsgerichtshof Berlin wies die Klage, mit der die Einführung einer Ende-zu-Ende Verschlüsselung begehrt wurde, ab.

Der BGH hat diese Entscheidung nun bestätigt und wies in der Begründung darauf hin, dass der BRAK bei der Auswahl der technischen Umsetzung verschiedener sicherer Kommunikationsmöglichkeiten für das beA ein Spielraum zusteht. Die Anwaltschaft habe keinen Anspruch auf eine bestimmte Sicherheits- und Verschlüsselungstechnik. Lediglich bestehe ein Anspruch auf die Auswahl einer im Rechtssinne sicheren Verschlüsselungstechnik. Die Ende-zu-Ende Verschlüsselung sei aber nicht die alleinig mögliche sichere Technik. Die von der BRAK gewählte Methode sei eine im Rechtssinne sichere Alternative, die keine nicht behebbaren Sicherheitsrisiken aufweise. Laut BGH beeinträchtigt die Wahl der Verschlüsselungsmethode weder die Vertraulichkeit der Kommunikation noch das anwaltliche Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Ein verfassungsrechtliches Bedürfnis gäbe es daher für die verlangte Ende-zu-Ende Verschlüsselung ebenfalls nicht.

## Luxemburg erkennt Pro-Rata-Regel bei der 19-Tage-Regel an

In einem Verständigungsverfahren hat Luxemburg jetzt die Meinung Deutschlands akzeptiert, dass die 19-Tage-Regel unterjährig pro rata gerechnet wird.

Die 19-Tage-Regel ist eine steuerliche Begünstigung für Grenzgänger. Nur wenn der Grenzgänger mehr als 19 Tage außerhalb Luxemburgs arbeitet, muss der darauf entfallende Lohnanteil in Deutschland versteuert werden. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Land die Arbeit ausgeübt. Entscheidend ist eine Aktivität außerhalb Luxemburgs.

Wenn jedoch jemand beispielsweise erst zum 1. März eines Jahres anfängt, stellt sich die Frage, ob hier auch mit 19 Tagen gerechnet wird oder nur mit einem Anteil. Die luxemburger Finanzverwaltung hatte bislang die Meinung vertreten, dass 19 Tage immer gelten, selbst wenn ein Arbeitnehmer im November anfängt und in zwei Monaten die 19 Tage verbraucht.

Deutschland hatte ursprünglich schon ein anderes ungeschriebenes Recht angewendet: Bei unterjährigem Beschäftigungsbeginn wird auch die 19-Tage-Regel pro rata gerechnet und zwar zwei Tage pro Monat, aber maximal 19 Tage. Wer also im März anfängt, dem stehen theoretisch in zehn Monaten zwei Tage pro Monat zu, also 20 Tage. Diese theoretischen 20 Tage werden jedoch begrenzt auf 19 Tage.

Wer am 1. November beginnt, darf folglich maximal 4 Tage außerhalb Luxemburgs arbeiten. Wer im April anfängt, also 9 Monate in Luxemburg arbeitet, kann maximal 18 Tage außerhalb Luxemburgs arbeiten (9 x 2 Tage).

Da Luxemburg den in Deutschland versteuerten Anteil nicht von der luxemburgischen Steuer freistellen wollte, beantragte der Steuerpflichtige ein Verständigungsverfahren nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg

Das Bundeszentralamt für Steuern teilte nach einigen Monaten diese Entscheidung am 28. April 2021 mit. Damit ist wieder einmal ein Meilenstein in den Grauzonen der Verständigungsvereinbarung vom Mai 2011 gesetzt.

Das Ergebnis war im Grunde nicht überraschend, denn gerade Luxemburg kennt viele Pro-rata-Regeln. Beispielsweise wird die Werbungskostenpauschale anteilig pro Monat der Nichtbeschäftigung gekürzt. Insofern war die Auffassung der luxemburger Finanzverwaltung im Lichte ihrer eigenen allgemeinen Auslegungsregeln absolut inkonsequent. Leider findet man solche Verirrungen immer wieder. Auch so kann man ein Zusammenwachsen Europas verlangsamten und Grenzgänger verärgern.

## Reform des Steuerkartensystems ab 2022

Die Lohnsteuerkarten werden ab 2022 einer Reform unterzogen. Bislang mussten die Karten immer dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Jetzt wird ein System – ähnlich dem deutschen System – eingeführt: Die Arbeitgeber sind verpflichtet die Daten der Lohnsteuerkarten monatlich elektronisch einzusehen. Die Arbeitnehmer erhalten weiterhin die Karten und müssen die Eintragungen prüfen.

Damit entfällt wohl auch die Änderung der Steuerkarten durch die neuen Einkommensteuerbescheide. Aktuell ergehen mit den Einkommensteuerbescheiden für Eheleute und der darin enthaltenen Berechnung des globalen Steuersatzes neue Steuerkarten. Dies ist in vielen Fällen jedoch nicht optimal, da sich die steuerliche Situation gegenüber dem letzten Steuerbescheid geändert haben kann, weil oft ein bis zwei Jahre zwischen dem Steuerbescheid und der neuen Gehaltsentwicklung liegen.

Letztendlich wird dies dazu führen, dass die Arbeitnehmer häufiger neue Steuerkarten beantragen müssen, wenn sich die Situation grundlegend verändert hat. Details stehen noch nicht fest. Seit der Steuerreform sind diesbezüglich schon viele Detailänderungen erfolgt, die nicht öffentlich angekündigt wurden. Es ist auch nicht üblich, dass Verbände diesbezüglich um ihre Meinung gefragt werden. Die Entscheidungsfindung ist sehr intransparent. Wahrscheinlich handelt die Verwaltung nach dem Prinzip Trial and Error.

*Alle Beiträge der Rubrik  
DAV Luxemburg von  
Stephan Wonnebauer  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Steuerrecht | Trier*



Deutscher **Anwalt** Verein  
Luxemburg

## Altbackener Werbungskosten- begriff in Luxemburg

Das deutsche Steuerrecht ist sehr arbeitnehmerfreundlich. Da die Deutschen ein sehr streitlustiges Volk sind, vor allem, wenn es um den eigenen Geldbeutel geht, verwenden sie den Begriff der Werbungskosten, also der Kosten die im Zusammenhang mit der Berufsausübung aufgewendet werden, sehr umfassend und weitreichend.

So entwickelte sich der Begriff der „vorgezogenen Werbungskosten“ für Ausgaben, die man für einen Beruf tätigt, den man noch gar nicht ausübt. Außerdem kann man auch eine Ausbildung außerhalb seines Berufes machen. Diese Kosten sind absetzbar, allerdings mittlerweile beschränkt auf maximal 6.000 Euro.

Im Gegensatz dazu haben Grenzgänger in Luxemburg fast keine Möglichkeiten, Werbungskosten geltend zu machen. Das Gesetz definiert den Begriff der Werbungskosten nur grob. Im Wesentlichen liegt die Auslegung in der Hand der Steuerverwaltung.

Die Entfernungskilometer sind gesetzlich auf 26 Kilometer beschränkt. Die übrige Werbungskostenpauschale beträgt 540 Euro. Mit den üblichen Kosten für Berufsverbände und Fachliteratur überschreiten Grenzgänger diese Pauschale meist nicht.

Bei Fortbildungen im ausgeübten Beruf ist das luxemburgische Steuerrecht ebenfalls sehr abweisend. Wer ein Seminar in einer anderen Stadt besucht, kann weder die Übernachtungskosten noch das verwendete Notebook absetzen. Denn hier gilt immer noch das in Deutschland schon längst aufgegebene Aufteilungsverbot. Aufwendungen, die sowohl im privaten als auch im beruflichen Bereich Kosten verursachen, können nicht geltend gemacht werden, man übernachtet also nicht beruflich.

Bei der Nutzung des PCs wird nach luxemburgischen Recht noch immer ein beruflicher Anteil von mindestens 90 % verlangt, der bewiesen werden muss. Der Beweis ist jedoch meistens nicht möglich. Selbst wenn man zwei PCs besitzt, erkennt Luxemburg keinen an.

Leider wehrt sich kaum ein Angestellter in Luxemburg dagegen. Die Grenzgänger schon deshalb nicht, weil eine deutsche Rechtsschutzversicherung dafür nicht eintritt. Die Luxemburger nicht, weil sie ohnehin ein hohes Nettoeinkommen haben und oft auf die Steuerersparnis nicht angewiesen sind.

So entwickelt sich das luxemburgische Steuerrecht für Arbeitnehmer aber kaum weiter, zum Leidwesen der Steuerfachleute.

---

## Ärger über die Rentenberatung

Immer häufiger klagen Grenzgänger darüber, dass sie die Rentenberechnungen der luxemburgischen Rentenkasse CNAP nicht nachvollziehen können. So wird beispielsweise die Ruhestandsplanung durch Renten, die niedriger ausfallen als erwartet, durchkreuzt.

In einem Fall wurde die Immobilienfinanzierung gefährdet, da die Rente überraschend 400 Euro niedriger ausfiel. In einem anderen Fall reichte die erwartete Nettorente nicht mehr zum Leben. Die Betroffene muss einen Nebenjob einplanen.

So erscheinen in den Versicherungsverläufen der Sozialversicherungsbehörde CCSS beispielsweise die Babyjahre, die den deutschen Erziehungszeiten entsprechen. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob der Grenzgänger tatsächlich auch den Antrag gestellt hat, die Babyjahre zu erhalten.

Wer tatsächlich die Babyjahre beantragt hat, findet dazu explizit eine Erwähnung in einem Zusatztext. Das muss man wissen. Grenzgänger

sollten sich also nicht davon beirren lassen, dass die Babyjahre im Versicherungsverlauf erwähnt sind. Das besagt noch nichts über die tatsächliche Berücksichtigung bei der späteren Rentenhöhe.

Denn wenn dann die Rente ausgezahlt wird, ist sie manchmal geringer als ursprünglich prognostiziert wurde. In einem Fall wurde der höhere Wert mündlich mehrfach in persönlichen Beratungen genannt, in einem anderen Fall hatte die CNAP die Rentenhöhe sogar schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilungen sind allerdings ohne Gewähr. Von einer Behörde sind jedenfalls deutsche Grenzgänger Unverbindliches nicht gewöhnt.

Wer also eine vorgezogene Altersrente auf dieser Basis zugesprochen bekommen hat, dem bleibt als Exit-Möglichkeit nur noch, hiergegen Einspruch einzulegen und den Antrag zurückzunehmen.

Auch in der Grenzgänger-Rentenberatung der Deutschen Rentenversicherung werden diese allgemein bekannten Probleme nicht immer angesprochen. Insofern sollten alle Grenzgänger prüfen, ob sie ihren Antrag auf Babyjahre gestellt haben. Der ein oder andere wird sicherlich keinen Anspruch darauf haben. Die Babyjahre müssen nämlich während der Sozialversicherungspflicht in Luxemburg angefallen sein.

Die Rentenkasse ist bei der Ablehnung der geforderten höheren Rentenbeträge und deren Berechnung recht nüchtern und emotionslos. Für die Grenzgänger ist aber die dann um oft mehrere hundert Euro niedriger ausfallende Rente eine Katastrophe.

## Safe The Date

Mitgliederversammlung  
SaarländischerAnwaltVerein (SAV)  
Donnerstag, 23. September 2021  
ab 17.15 Uhr



Gänseessen  
Freitag 5. November 2021  
ab 18.15 Uhr  
Casino Restaurant Albrecht

## Die Wahrheit



Ralf Thilmany

3 Std. · 👤

Die wahre Geschichte....Team Freispruch..



Gewähren doch auch Sie uns „Akteneinsicht“  
und senden Sie Ihre Beiträge an:  
[info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de)